Stimmen

der

preussischen Provinzial-Stände

des Jahres 1845,

über

die Emancipation der Juden.

Nach

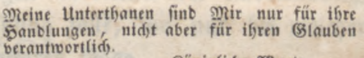
amtlichen Berichten mitgetheilt

und

mit Bemerkungen versehen

von

C. F. Edler.



Meine Unterthanen sind Mir nur für ihre Handlungen, nicht aber für ihren Glauben verantwortlich.

Königliche Worte
Friedrich Wilhelms IV.

Berlin 1845.

Verlag von Carl Heymann.




Reichsarchiv Danzig
Bücherei
Zweigstelle Bromberg

Vorwort.

Allgemeine Theilnahme erregten im Jahre 1843 die Anträge der rheinischen und westphälischen Stände auf Emancipation der Juden schon des Gegenstandes wegen, noch mehr aber durch die Art und Weise, in welcher der Antrag zur Sprache kam und in welcher er seine Vertheidigung fand. Es ist immer eine höchst erfreuliche Erscheinung der Zeit, wenn Vorurtheile, welche Jahrhunderte im Geiste und in den Vorstellungen der Menschen wurzelten, sich zu lösen und zu schwinden beginnen und klarere, reinere Ansichten an ihrer Stelle sich entfalten und zu Tage treten. In solchen Erscheinungen feiert das rein und allgemein Menschliche seinen Triumph über den Egoismus und die Engherzigkeit besonderer Klassen, Corporationen und Individuen, die Wahrheit über die Täuschung und das Recht und die Gerechtigkeit über das Unrecht und die Willkür. Solche Erscheinungen verdienen die Anerkennung, die man dem Adel der Gesinnung zollt, wo und bei welcher Gelegenheit er sich auch offenbaren möge.

Der Gegenwart gebührt eine solche Anerkennung insofern, als man immer mehr und immer fester zu der Einsicht gelangt, daß im Staatsverbande nur der Mensch und nicht sein Glaube, seine religiöse Ueberzeugung, oder seine confessionellen Verhältnisse in Betrachtung kommen können. Im Geiste des unsterblichen Friedrich II. sprach ja noch unlängst Friedrich Wilhelm IV., der Erbe seines Thrones, das königliche Wort: »

Meine Unterthanen sind mir nur für ihre Handlungen verantwortlich, nicht aber für ihren Glauben;

und mit dieser Einsicht, mit dem übereinstimmenden Inhalte des königlichen Wortes ist die Bahn gebrochen zu einem Fortschritte, der nothwendigerweise zur Ausgleichung derjenigen Mängel führen muß, welche bisher noch bestanden und so lange bestehen werden, als man nicht in Erwägung zieht, daß es sich im Staatsverbande nur um Rechte und Pflichten handelt und daß beide kein Uebergewicht zu Gunsten der einen und zum Nachtheile der andern Partei der durch äußere Religionsunterschiede getrennten Staatsbürger üben dürfen. Eine ungleiche Vertheilung beider ist und bleibt eine Unvollkommenheit, die zur Ungerechtigkeit wird, sobald sie sich blos auf Glaubensunterschiede und auf weiter nichts gründet. Der Staat, als reines sociales Bündniß, darf sich auf kein ausschließliches Glaubenssystem basiren, oder er muß diejenigen, die demselben nicht angehören, von jeder Theilnahme am Bündniß, also auch von der Theilnahme an dessen Pflichten ausschließen und so ihre Personen aus der Zahl derer verdrängen, welche die Gesammtheit des Verbandes bilden. Wer sich in Bezug auf die Vollbringung der Pflichten den socialen Bedingungen unterwirft, welche vom Staate Namens der Gesellschaft gestellt werden, ist wahres, eigentliches Mitglied derselben und geht, schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, durch Uebernahme und Ableistung der stipulirten Pflichten, einen Contract ein, welcher Gegenleistungen, wie sie der Contract überhaupt sichert, als unabweisbar erscheinen läßt.

Diese Gegenleistungen dürfen aber keinesweges partiell sein; denn dies wäre nicht nur schon an und für sich eine Ungerechtigkeit, sondern es würden dadurch auch noch grössern Ungerechtigkeiten Thüren und Thore geöffnet, weil die Beurtheilung des Maßes der Gegenleistung leicht zu Willkür führen kann und wenigstens Ungleichartigkeit erzeugen könnte. Wer also durch Uebernahme der Staatspflichten sich den Staatsmitgliedern anschließt, und wenn die Gesellschaft diesen

gleichsam passiven Anschluß gestattet, dem kann sie billigerweise auch den Genuß der durch die Ableistung zugesicherten Rechte nicht versagen. Es wäre ein lästiger Vertrag und ein solcher darf auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden, wobei es keinen Unterschied begründen kann, ob die Früchte dieser Belästigung dem Individuum oder der Gesammtheit zu Gute gehen.

Wer in den Staatsverband eintreten will, darf daher durchaus keine Glaubensrücksichten vorschützen, die ihm, und wenn auch nur einen Theil, oder einzelne der stipulirten Verpflichtungen abzuleisten verbieten; er muß dann überhaupt darauf verzichten, Mitglied des Staates zu sein oder dieser ihm ausdrücklich das Zugeständniß machen, pro rata seiner Leistungen nur einen eben so bestimmten Antheil der Gegenleistungen beanspruchen zu dürfen und erwarten zu können. Die Verzichtleistung muß aber in allen Fällen eintreten, wenn Collisionen zwischen dem religiösen Glauben und den zu übernehmenden Pflichten stattfinden können. Ob aber eine solche Collision möglich ist, oder stattfinden werde, ist nicht Sache der Beurtheilung des Staats, sondern dessen, der seine Theilnahme an den allgemeinen Pflichten anträgt, der in die Zahl der Staatsmitglieder aufgenommen sein und sich den einmal bestehenden Gesetzen unterwerfen will. Der Staat kann nur gewähren, wenn ihm geleistet wird und die ganze Gesetzgebung desselben liefert das Zeugniß dafür, daß er die gegenseitigen Beziehungen nur vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, und betrachtet wissen will.

Aber eben diese Gesetzgebung sichert auch den Staat vor den Folgen, welche daraus entstehen können, wenn möglicherweise ein Beitritt zur Mitgliedschaft unter der Voraussetzung oder der Beschwichtigung erfolgt, daß der Beitretende künftig in Fällen, wo diese Collision zwischen Pflicht und religiösem Glauben hervortreten könne, die übernommene Leistung zu umgehen Gelegenheit finden oder Veranlassung suchen werde; diese Leistung mag sich nun auf die Gesammtheit überhaupt, oder einen größern oder geringern Theil der Mitglieder bezie-

hen. — Unkunde mit der Beschaffenheit der übernommenen Verpflichtungen kann dabei als Einwand nicht gelten, vielweniger noch ihre Vorschützung Bestimmungen aufheben lassen, welchen man sich durch die Beitrittserklärung anschloß und welche älter sind, als der erfolgte Beitritt selbst. Wer sich den Pflichten entzieht, gleichviel ob aus religiösem Scrupel oder aus sonst einem andern Grunde, hört entweder ganz, oder unter Umständen bedingungsweise auf Mitglied des Staates zu sein, dem er angehört, hört es auf zu sein durch und kraft des Gesetzes und Contractes, den er nicht erfüllt.

Es bleibt daher unter allen Umständen reine und bloße Gewissenssache des Aufnahme Suchenden, ob er sich den Vorschriften des Gesetzes fügen kann, und nur ihm und keinem Andern kann die Entscheidung darüber zustehen. Exceptionen in dieser Hinsicht und in Rücksicht darauf kann der Staat nicht machen und wenn dieselben, wie z. B. in Bezug auf die Militairverpflichtung der Mennoniten, dennoch zu bestehen scheinen, so sind dieselben immer nur als ein temporäres Zugeständniß zu betrachten, welches der Staat aufheben kann, wenn er die Aufhebung desselben für gut hält, oder das Bestehen desselben seine Interessen oder die Rechte der übrigen Mitglieder wesentlich gefährdet.

Der Grundsatz, daß der Staat sich nicht um das Gewissen und die darauf begründete oder ihm zum Grunde liegende religiöse Ueberzeugung der Individuen zu bekümmern habe, wird als wahrheitgemäß immer deutlicher, findet immer mehr allgemeine Würdigung und Anerkennung. Andererseits steht aber auch fest, daß der religiöse Glaube das Gebiet der bürgerlichen Pflichten und Rechte nicht berühren, die gerechten Ansprüche der Gesellschaft nicht verletzen dürfe. Mit Recht bemerkten daher die rheinischen Stände bei Gelegenheit einer auf dem diesjährigen Landtage zur Sprache gekommenen ähnlichen Frage, als die in dieser Schrift vorliegende, daß sich die Gesetzgebung von Allem fern zu halten habe, was nur in das Gebiet der Moral hinüberstreift. Das Princip des Daseins und Bestehens des Staats ist ein reines Rechtsprincip

und dieses muß ein allgemeines, unter allen Umständen sich gleichbleibendes sein, denn Recht und Wahrheit sind ihrem Wesen nach identisch und wie die Wahrheit die Unwahrheit, so schließt das Recht jedes Unrecht aus.

Also Achtung vor dem, was im Gewissen seiner Mitglieder sich gestaltet hat, was als ihre religiöse Ueberzeugung sich kund giebt, ist Pflicht des Staates, und sein Eingriff in dieselbe ist nur dann zu rechtfertigen, wenn diese Ueberzeugung zu verletzenden Handlungen führt. Diese religiöse Ueberzeugung tritt nach Außen nur im Cultus und seinen Formen hervor und wenn es feststeht, daß der Staat Gewissensfreiheit anzuerkennen hat, so steht ihm in Bezug auf diese nur ein Beaufsichtigungsrecht insofern zu, daß der Cultus der einen religiösen Partei nicht störend in die gleichen Cultusrechte der andern eingreife; denn auch in dieser Beziehung hat der Staat seinen Mitgliedern gegenüber Pflichten zu üben und Rechte zu wahren. Selbst im blos christlichen Staate würden, wenn man dieser Ansicht nicht beitreten wollte, durch die confessionellen Verschiedenheiten des Cultus und seiner Geltendmachung, leicht Zerwürfnisse zwischen dem Staate und seinen Bürgern entstehen, indem sich aus ihm Vorwände herleiten ließen, welche ein Widerstreben gegen die Grundbedingungen des Societätsvertrages zu beschönigen und zu rechtfertigen suchen könnten. In diesem, wie in jenem Falle ist aber der Staat darauf angewiesen und dazu verpflichtet, jedes beeinträchtigende Widerstreben aus religiösen und kirchlichen Rücksichten von sich abzuweisen. Daß eine solche Widersetzlichkeit, die mit Eingriff in die allgemeinen bürgerlichen Rechte der confessionell verschiedenen Mitglieder des Staats verbunden ist, wohl aufzutauchen pflegt, davon haben wir den Beweis in bekannten Ereignissen am Rhein und in Posen, wobei sich zugleich bewährt, daß der Staat, in diesem Falle zum Einschreiten verpflichtet, seiner Verpflichtung nachzukommen nicht verabsäumt hat.

In Bezug auf den Staat und seine Befugniß, die so dringend geforderte Emancipation der Juden zu gewähren

und endlich eintreten zu lassen, wäre also auch nicht das geringste Bedenken vorhanden und am Wenigsten eine Gefahr in Bezug auf die Umwandlung oder Umstürzung seiner Lebensbedingung zu befürchten. Ist das Gebiet der individuellen religiösen Ueberzeugung für ihn auch völlig irrelevant und kann es für ihn auch völlig gleichgiltig sein, so kommt dieses doch dabei in einer andern Beziehung in Anregung, nämlich in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse. Die Kirche, das im Staate und unabhängig vom Staate sich geltend machende Element, kann ein Interesse haben, einen ihrem Cultus fremdartigen neben sich nicht zu dulden, kann ein besonderes Interesse haben, grade den Cultus des Judenthums als einen vom Staate geschützten neben sich nicht aufkommen zu lassen. Wir fragen zunächst, wie kann das Gewissen des Menschen es vor sich selbst verantworten, wenn ihm daraus, daß ein Anderer in religiöser Hinsicht einer anderen Ueberzeugung ist, ein Bedenken erwächst, welches sich in seinen Folgen der Art äußert, daß es eine Niederdrückung der Aeusserung dieser fremden religiösen Ueberzeugung nach sich zieht. Nur Belehrung und Unterweisung dürfen hier wirken, wenn nicht eigene, bessere Ueberzeugung, in Folge eigenen Nachdenkens und der Selbstbelehrung, die Aenderung der frühern religiösen Ansicht herbeiführt. Meinem Glauben, demgemäß mir selbst zu leben durchaus kein Hinderniß vorhanden ist, den Cultusformen, in welchen ich das Bekenntniß dieses Glaubens nach Außen hin offenbare, deren Geltendmachung nicht gehemmt wird, erwächst ja durchaus kein Nachtheil dadurch, daß eine andere Ueberzeugung und andere Cultusformen neben den meinigen bestehen.

Wenn daher die Kirche, gleichviel welche, sich als etwas Selbstständiges, und dieses mit Recht behauptet, so kann sie die Hilfe des Staates nur insofern in Anspruch nehmen, als ihre Selbstständigkeit und ihr als Norm gegebener Zustand durch das gleichzeitige Bestehen einer anderen Kirche beeinträchtigt wird, also wieder nur da, wo Rechtsverhältnisse zur Sprache kommen. Ist dieses nicht der Fall, so ist keine Ver-

anlassung zur Unduldsamkeit gegeben, welche dann alle Humanitätsrücksichten beseitigen, ja mit mit Füßen treten hieß und sich den Vorwürfen des eigenen Gewissens preisgeben müßte und in ihnen ihre Strafe finden würde.

Ist dieser Standpunkt schon durch diejenigen Grundsätze geboten, die jede kirchliche Congregation, sie mag einen Namen an der Stirn tragen, welchen sie immer wolle, befolgen muß, wenn sie Ansprüche auf Reinheit und Lauterkeit machen will, so ist dieses noch mehr in der christlichen Kirche und von derselben zu erwarten, deren Stifter schon seinen Zeitgenossen die inhaltsschwere Mahnung zurief:

richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet; verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet!

eine Mahnung, die den Bekennern seiner Lehren auch heute noch nicht dringend genug an das Herz gelegt werden kann. Das Christenthum soll dem Princip der Liebe in jeder Beziehung huldigen und wenn von Seiten der christlichen Kirche Bedenken erhoben werden gegen die Bewilligung eines Antrages, dem das Recht und die Billigkeit in jeder Hinsicht zur Seite stehen, so handelt dieselbe ganz dem Geiste ihres Stifters und seinen Lehren entgegen.

Und wirklich sind die gegen die Emancipation der Juden laut gewordenen Bedenken nicht Bedenken, die der Staat an und für sich dagegen haben kann, sondern nur solche, welche der Staat in Berücksichtigung der Kirche hat, und welche direct oder indirect von dem Gesichtspunkte der kirchlichen Verfassung aus angeregt und befestigt wurden. Nur die Kirche ist bis jetzt noch die Gegnerin der Emancipation; sie verwirft, ich will nicht sagen verdammt, — mit welchem Grunde und aus welchem Rechte, wird jedem Unbefangenen ohne besondere Erörterung einleuchten, — die ihr gegenüberstehenden Grundsätze des Judenthums und wird ihr Ankläger vor dem Forum des Rechtes und des Gesetzes. Alle Einwendungen, welche man gegen die Lösung einer, durch lange Jahrhunderte drückenden Fessel unserer Brüder dereinst machte und jetzt noch

macht, sie mögen vom Staate selbst, oder von der Kirche erhoben worden sein, lassen sich auf Gegenstellungen der letzteren allein zurückführen; der Staat selbst, als solcher, verhält sich dabei völlig passiv, denn alle jene Einwendungen lösen sich auf, wenn den Forderungen der Kirche Genüge geleistet worden ist, wenn der Jude, gleichviel ob aus Ueberzeugung, oder um dem Drucke zu entgehen, der ihretwegen noch auf ihm lastet und der Rechte theilhaft zu werden, die ihm als Mensch als Staatsverpflichteten gebühren, seine religiöse Ansicht und seine religiösen Formen mit den Ansichten und Formen seiner Gegnerin wechselt.

Es ist unsere Absicht hier nur das Allgemeine anzudeuten; das Speciellere wird sich im Verlaufe dieser Schrift mehrfach herausstellen. Aber wir würden ebenfalls eine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir nicht auch zugestehen wollten, daß die Fortschritte und Forderungen der Zeit schon wesentliches Nachlassen der kirchlichen Anmaßungen bewirkt haben, daß nicht nur der Laie, sondern auch selbst der Diener der Kirche von der Nichtigkeit der bisherigen Opposition, von dem Irrthum der bisher bei der Festsetzung und der Festhaltung der befolgten Grundsätze vorgefallen war, sich überzeugt haben und es nunmehr für ihre Pflicht halten, die bessere Ueberzeugung offen und unumwunden auszusprechen. Der Antrag der rheinischen Stände des Jahres 1843, welcher, wir wiederholen es, dem Menschlichkeits- und Rechtsgefühl derselben die höchste Ehre bringt, ist eine Folge der gereinigten, mit den Principien des Rechtes und des Christenthumes, mit den Grundbedingungen des Staates und der Staatsmitgliedschaft in Einklang stehenden Ansicht von den Verhältnißen. Noch ehrender ist dieser Antrag dadurch, daß derselbe grade von Mitgliedern einer Kirche ausging, die seit undenklichen Zeiten die erbittertste Feindin der Juden und des Judenthums war und nicht nur von ihnen, sondern sogar von Dienern dieser Kirche lebhafte Unterstützung fand. Grade durch diesen Antrag liefert die katholische Kirche den schlagendsten Beweis, daß ihren gebildeten Anhängern das richtige Verhältniß nicht entgeht, in

welchem sich die Kirche dem Staate gegenüber befindet und daß alle Opposition gegen denselben nur von denjenigen in Anregung gebracht wird, welche unter dem Namen der Interessen der Kirche ihr eigenes Interesse verfolgen; man liefert den Beweis dafür, daß man zu fühlen und einzusehen beginnt, wie man ein guter Staatsbürger sein kann, ohne der von einer bestimmten Kirche aufgestellten Glaubensnorm anzugehören.

Am Rheine, am Sitze des Katholicismns, erschallte diese Stimme für Gerechtigkeit, eine Stimme, welche nun nicht mehr, wie bisher, bloß von den dabei Betheiligten selbst ausging und die man lange nicht vernehmen zu dürfen glaubte, weil man Widersprüche der Kirche zu vernehmen gewohnt war. Auch in Westphalen verschaffte sich diese Stimme, wenn auch minder laut, gleichzeitig Geltung. Man sah ein, daß das von den Ständen dieser Provinzen, von dem katholischen Clerus selbst gegebene Beispiel nicht ohne Rückwirkung bleiben könne auf die übrigen Provinzen und den intelligenten Theil ihrer Bevölkerung, aber eben weil man dieses einzusehen gezwungen zwar, erhob sich von einer andern Seite eine Opposition, von einer Seite, von welcher man sie gerade am Wenigsten erwartet hatte.

Dieses geschah in Westphalen von Seiten der evangelischen Geistlichkeit und die öffentlichen Blätter geben Zeugniß von der Protestation, welche dieselben auf ihren Synoden gegen einen Schritt erhoben, der der Menschheit so zur Ehre gereicht. Aber, Gott sei Dank, diese Protestation hatte keine wesentlichen Folgen, die Zeit ließ sich dadurch nicht irre machen und das einmal lebendig gewordene Bewußtsein begangenen Unrechts nicht mehr niederdrücken, so wie das Bedürfniß und das Verlangen nach Aussühnung desselben nicht mehr zurückhalten. Was am Rhein geschehen, zündete ein flammender Strahl überall, wohin es leuchtete, und es ließ sich voraussehen bei dem Anklange, welchen die Emancipationsfrage bei Einzelnen, wie bei Corporationen fand, daß auch die andern Provinzen das ihnen gegebene Beispiel nachahmen und, im Vereine mit den Rheinländern, ihre Stimmen erheben würden.

Wenn dann aber die allgemeine Stimme der einzelnen Provinzen zum Throne dringt, wenn allseitig der Wunsch und das Verlangen nach Emancipation eines Theils unserer Mitbürger sich kund giebt, dann werden natürlich auch, dafür bürgt uns der Gerechtigkeitssinn unsers erhabenen Königs, die Bedenken fallen, welche der bürgerlichen Gleichstellung der Juden noch entgegen treten.

Nicht ohne bange Erwartungen, aber auch nicht ohne freudige Hoffnungen sahen dieselben, sahen alle Freunde des Fortschrittes, der diesjährigen Eröffnung der ständischen Versammlungen entgegen. Die Hoffnungen sind zwar nur zum Theil wahr geworden, aber auch die Befürchtungen nicht in dem Maße eingetroffen, daß man nicht neuen Muth fassen sollte und der immer näher rückenden gerechten Lösung der Frage nicht entgegesehen könnte.

Es ist von Wichtigkeit, und gewährt allen denen, welche bei Lösung der Frage betheiligt sind, ein hohes Interesse, was die Stände der verschiedenen Provinzen, denn in allen ist diese Angelegenheit, in Folge zahlreicherer oder minderer Petitionen zur Sprache gekommen und erörtert worden, zu den Resultataten leitete, welche uns nunmehr vorliegen, Resultate, welche so von einander abweichen, wie die Gründe, mit welchen man die Anträge vertheidigte und zu bekämpfen suchte. Und diese Kämpfe und ihre Resultate wollen wir nunmehr nach amtlichen Berichten und mit unseren Betrachtungen darüber versehen, nach der Reihefolge der Provinzen vorführen, wobei wir mit der Provinz Brandenburg beginnen.

---

a. Brandenburg.

Daß sich in der unmittelbaren Nähe des Throns, in dem Herzen der Monarchie, nicht bloß in den ferner liegenden Provinzen die Stimmen erheben, um ein Unrecht wieder gut zu machen, welches geschichtlich bekannt genug geworden ist, ist nicht ohne Bedeutung für die Sache, aber auch eben so bedeutungsvoll ist es, daß von den drei der den zu Berlin versammelten Ständen der Provinz Brandenburg zugegangenen Petitionen zwei derselben:

auf völlige Emancipation der Juden

gerichtet sind, während der dritte Antrag sich bloß darauf beschränkt:

eine Revision des Edicts von 1812 und die Aufhebung mehrerer dasselbe modificirenden Bestimmungen

zu erbitten.

Diesem Verhältnisse gemäß war man zu der Hoffnung berechtigt, daß sich der mit der Vorberathung beschäftigte Ausschuß in seinen Ansichten dem allgemeiner gefühlten Bedürfnisse anschliessen und sein Gutachten dahin abgeben würde, daß die Anträge auf völlige Emancipation zu befürworten seien. Allein dem geschah nicht so. Derselbe trug der Versammlung der Stände eine übersichtliche Darstellung der Lage der Juden im Staate überhaupt und in der Provinz Brandenburg insbesondere vor, und zeigte dadurch, welche Ungleichmäßigkeit der Gesetzgebung in Bezug auf dieselben und ihre Verhältnisse, nicht nur im Staate überhaupt, sondern auch, wenn auch im mindern Grade, in der Provinz stattfindet. Hierdurch verlor man den Standpunkt, welcher in den beiden Petitionen selbst gegeben war, aus den Augen, und indem man sich nur eine nöthige Einheit in Bezug auf die Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vergegenwärtigte, näherte man sich schon dadurch dem Antrage der dritten Petition, welche sich mit dem Aushelfe einer Reparatur be-

gnügt, wo ein Neubau erforderlich und durch die Zeit und ihre Verhältnisse dringend geboten ist. Der Antrag des Ausschusses lautete dahin, Se. Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten:

Die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz Brandenburg auf den Grundlagen des Edicts vom 11. März 1812 herbeizuführen,

sodann aber auch dabei:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Culturzustand der Juden durchgreifend revidiren und den daraus hervorgehenden Gesetzentwurf den Ständen baldmöglichst zur Begutachtung vorlegen lassen zu wollen.

Die erste Hälfte des Antrags hat demnach kein allgemeines, sondern nur ein particuläres Interesse für eine Provinz. Das Gesetz von 1812 ist kein Provinzialgesetz, vielmehr ein Staatsgesetz, hat als solches auch außerhalb der Provinz Giltigkeit und kann daher nicht einseitig für eine Provinz eine Abänderung erleiden, ohne daß die andern Provinzen durch dieselbe mit berührt werden und ohne daß die Verwirrniß noch größer wird, welche ohnehin schon in der fraglichen Gesetzgebung herrscht. Aber so pflegt es zu gehen bei solchen provinziellen Berathungen über allgemeine Bedürfnisse und Lebensfragen; eine Zersplitterung der Ansichten ist unvermeidlich, indem man in Rücksicht auf das provinzielle Interesse das allgemeine aus den Augen verliert, und mit der Förderung des ersteren der Sache ein Genüge gethan zu haben glaubt. Natürlich ist es, daß andere Provinzen in Bezug auf die auch sie betreffende Frage anderer Ansicht sein und diese mit andern, auf Localverhältnisse sich basirenden Gründen unterstützen werden. Welche Schwierigkeit wird dadurch dem Gesetzgeber bereitet, der diese so mannichfaltigen Forderungen und Ansprüche in Bezug einer und derselben Sache ausgleichen soll; ja eine solche Ausgleichung ist in vielen Fällen rein unmöglich und der beste, der aufrichtigste Wille des Gesetzgebers scheitert oft eben nur an dieser Verschiedenheit der geltend gemachten Anforderungen. Durch die Allerhöchste Bewilligung der ersten Hälfte des Antrages würde offenbar nichts weiter erzielt werden, als eine Aufhebung der außer dem Edict vom 11. März 1812 noch in der Provinz in Geltung stehenden anderweitigen Bestimmungen und diese, und nichts mehr als dieses zu erbitten, lag keineswegs nicht einmal in der Absicht des zweiten beschränkteren Antrages.

Was die andere Hälfte des vom Ausschuße befürworteten Antrages betrifft, so ist derselbe höchst unbestimmt gehalten und gewährt keineswegs die erforderliche Haltbarkeit, die einem Antrage nöthig ist, um aus demselben die im Sinne der Petenten richtigen Folgerungen herzuleiten. Sie will eine Revision des Gesetzes vom 11. März 1812 und deutet dadurch den bei derselben einzunehmenden Standpunkt an, daß sie auf den vorgeschrittenen Culturzustand der Juden Rücksicht zu nehmen bittet, also Zugeständnisse einräumt, welche jenes Gesetz noch nicht kennt. Aber welcher Art diese Zugeständnisse sein sollen, sein können, geht daraus eben so wenig zur Genüge hervor und es wäre dem Antrage schon sein Recht wiederfahren, wenn sich dieselben auf unwesentlichere Begünstigungen, auf Aufhebung mancher noch obwaltenden Beschränkungen im gewerblichen Verkehr erstreckten. Man hätte selbst im günstigsten Falle immer noch ein besonderes Judengesetz, und schon ein solches würde die Fessel nicht lösen, deren Druck Jahrhunderte hindurch schwer gefühlt und mit Würde und Ergebung getragen worden ist, würde die Isolirung nicht heben, über die man beiderseitig klagt und in der man einerseits den Grund der Versagung dessen findet, was man andererseits begehrt.

Was würde das Resultat aus Erfüllung des Antrags anders sein, als ein Stückwerk, an welchem gewiß schon die nächsten Jahre ihre Aenderungen, ihre Ausbesserungen und Modificirungen brächten. Soll wirklich geholfen werden, so muß man in das Wesen einer Sache eingehen, nicht an der Form, an der Schale, ändern und bessern.

Dies mochte auch in Folge der Anträge des Ausschusses die Versammlung fühlen, denn es entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, in welcher man den Antrag der Petenten im Auge behielt und diesen zu rechtfertigen oder zurückzuweisen bemüht war.

Man wies zuerst darauf hin, daß das Judenthum von Alters her sich in einer vollständigen Isolirung erhalten habe *).

---

*) Allerdings; aber man erwägt nicht, daß es dazu gezwungen ward, gezwungen durch die Art und Weise, in welcher man von Alters her Juden und Judenthum als ein fremdartiges, sich in die Staatsgesellschaft eindrängendes Element zu betrachten gewohnt war, ein Vorurtheil, welches sich bis in unsere Zeiten erhalten hat, denen es endlich vorbehalten zu sein scheint, diesem Vorurtheile entgegenzutreten. Wären die Juden vor Jahrhunderten

Es sei, sagte man, nicht unbedenklich, ein so ganz fremdartiges Element im Staate fortbestehen zu lassen, weil sich daraus leicht etwas Feindseliges entwickeln könne. Erfahrungsmäßig aber sei der einzige Weg die Juden aus ihrer Vereinzelung herauszubringen, der, daß man die Schranken, in welche der Staat sie selbst gebannet habe, fallen lasse *).

Vom Standpunkte des strengen Rechts, heißt es weiter, läßt es sich auf keine Weise rechtfertigen, daß namentlich für die hiesige Provinz ein verschiedenes Judenrecht gilt, denn das Edict von 1812 ist ein Staatsgesetz und hätte als solches auch auf die neuerworbenen Provinzen Anwendung finden sollen, zumal sich durchaus keine innern Gründe dafür finden lassen, die Juden in den verschiedenen Theilen des hiesigen Provinzialverbandes verschieden zu behandeln. Eine freundliche und liebevolle Behandlung der Juden, — nicht allein der Juden, sondern der Menschen überhaupt, fügen wir hinzu, — ist aber auch im Princip der Moral, namentlich der christlichen Moral, welche die Liebe des Nebenmenschen als das höchste Sittengesetz erkennt, vollständig begründet **).

---

nationalisirt, so wäre dieses Vorurtheil längst verschwunden und man spräche von ihm, wie von einer jener finstern Erscheinungen, welche die Intoleranz und die Verfolgungssucht der letzten mittelalterlichen Zeit gebar.

*) Man erkennt also doch, daß nicht die Juden und das Judenthum allein die Schuld des Looses tragen, was den Bekennern des letztern bereitet worden ist, daß der Staat selbst und seine Gesetzgebung sich nicht freisprechen können, wenigstens von der Theilnahme an dieser Schuld.

**) Freundliche und liebevolle Behandlung vom Standpunkte des Gesetzes aus, ist immer etwas sehr relatives; freundliche Behandlung sichert in gewisser Beziehung das Gesetz auch dem im Kerker befindlichen Verbrecher zu, freundliche Behandlung durch das Gesetz bleibt immer eine überzuckerte bittere Pille, denn die freundliche Behandlung, die die Moral vorschreibt, muß im Gesetze den höheren, aber mit den Forderungen der Moral identischen Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit weichen, und wo diese unbeachtet gelassen werden, da ist die freundliche Behandlung, welche das Moralgesetz gebietet, nicht im Stande Ersatz für den Ausfall zu gewähren, welcher durch nicht gleiche Berücksichtigung jener sich erzeugt. Das Moralgesetz kennt nur Duldung und diese bezieht sich nur auf das Gebiet des religiösen Glaubens; Gott aber übt in dieser Hinsicht Duldung gegen uns alle, und wir, die wir das Ebenbild Gottes sein wollen, sollten sie nicht gegen den Glau-

Man muß daher dem Redner nur beistimmen, welcher hervorhob, wie unvernünftig es sei, daß die Principien des Judenthums mit dem Staatsorganismus im Widerspruch ständen, daß vielmehr die Juden die schlagendsten Beweise geliefert haben, von ihrer socialen Gesinnung. Derselbe Redner begegnete zugleich dem Einwurfe, daß der Grund davon in den religiösen Gesetzbüchern der Juden, namentlich im Talmud, und in der bei ihnen vorwaltenden messianischen Idee liege. Die messianische Idee, bemerkte derselbe, wird von ihnen mehr symbolisch aufgefaßt und hindert sie nicht, sich unter Christen heimisch zu fühlen. Der Talmud, den man als Hinderniß der Emancipation so häufig angeführt habe, und um zu beweisen, daß die Juden nicht in den christlichen Staat paßten, sei ein schwer verständliches gelehrtes Gesetzbuch, welches neben manchen verwerflichen auch viele vortreffliche Vorschriften enthalte und von den wenigsten Juden gelesen und verstanden werde *). Es ist zu verwundern, daß die

---

ben der Brüder üben? Das bürgerliche, das Staatsgesetz, kennt nur Pflichten und Rechte, und wer dieser nicht theilhaftig ist, der steht außer dem Gesetz und dem kann das Moralgesetz der christlichen Liebe, die sich nicht auch im bürgerlichen Gesetze wirksam erweiset, nichts frommen.

Hier handelt es sich aber offenbar nicht um das erstere; dieses pflegt unsere Zeit ohnehin zu üben und es wäre eine Schande für sie, wenn sie es nicht thäte; hier kommt nur das letztere in Betracht und es handelt sich bei der angeregten Frage nur um dieses.

Und genau genommen ist es auch mit ersterem nicht weit her; denn alle die Vorwürfe, welche man den Juden macht und alle die Anschuldigungen, welche man zur Zurückhaltung des längst nothwendig gewesenen Schrittes ihrer Emancipation hervorzubringen sich bemüht, liefern eben keinen sonderlichen Beweis von dieser christlichen Liebe zu den Nebenmenschen und die Wirkungen des Moralgesetzes treten offenbar dem Platzgreifen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes entgegen.

*) Was die messianische Idee anbelangt, welche man als Hinderungsgrund der Anschließung an die sozialen Verhältniße der Gegenwart betrachtet, so glauben wir, daß man diesen Grund eben so wenig vertheidigen kann als wir diejenigen zu verdammen vermögen, welche dem Glauben an das Erscheinen des Messias in strenger wörtlicher Auslegung der Verheißung sich überlassen. Und so müssen wir mit Recht fragen, ist die Interpretation eines weltlichen Messias wirklich die bei allen Juden giltige? Wir behaupten: Nein! Die messianische Idee überhaupt mag es vielleicht sein, aber in einer reinern, edlern, geistigen Interpretation, einer Interpretation, die bei der Ge-

Juden trotz eines Druckes während länger als 1500 Jahren, noch so viele gute Eigenschaften behalten haben, und sie beweisen grade

---

sammtzahl der Gebildeten dieses Volkes die allein giltige ist, der Interpretation auf die Hoffnung eines Zustandes, welcher den Druck beseitigt, der noch immer auf ihm lastet. Oder ist etwa demjenigen die Hoffnung und die Erwartung besserer Zustände zu verdenken, der von den gegenwärtigen so tief und im Innersten, in den heiligsten Interessen verletzend, berührt wird, und will will man eine solche Hoffnung, die in den Gemüthern fortlebt, die durch Jahrhunderte zwar genährt, aber noch nicht in Erfüllung gegangen ist, wohl zum Verbrechen machen. Der Jude mag an seinen Messias glauben; gut daß er daran glaubt, denn ohne diesen Glauben hätten alle die Tugenden untergehen müssen, welche man noch heute an den Juden rühmt, ohne diesen Glauben wäre die Stufe des Elends und der Erniedrigung, welche man in den untern Classen dieses Volkes zu beklagen hat, eine noch bei Weitem tiefere, ohne diesen Glauben hätte Tröstung gefehlt in den schwierigen Lagen des Lebens, in den Tagen der härtesten Prüfung, welche über die Juden in den finstern mittelalterlichen Zeiten verhängt worden ist, Prüfungen, die zu bekannt sind, als daß es nöthig wäre, auf Einzelheiten derselben hier noch aufmerksam zu machen. Der Glaube an den Messias ist der Trost, den die Religion reicht, wenn das Leben unsern Berechtigungen und Allem entgegentritt, was wir von demselben beanspruchen können und ein solches Trostmittel, eine solche Hoffnung auf eine bessere Zukunft giebt ja auch, nur in anderer Form, das Christenthum den Bedrängten und vom Kampfe mit dem Leben schwer Betroffenen. Diese Tröstung nehmen, hieße die Hoffnung auf auf einen besseren Zustand, auf eine Ausgleichung des Unbilligen, Ungerechten schon in dieser Zeitlichkeit rauben, hieße schonungslos der Verzweiflung und ihren Folgen preisgeben und in eine Nacht hinausstoßen, wo keine Rettung ist.

Aber, wird man sagen, die messianische Idee ist nicht geistig symbolisch, sondern steht in Beziehung auf weltliche Verhältniße, in Beziehung auf das Streben nach Selbstständigkeit und Nationalität, was sich mit Aufnahme der Juden unter die übrigen Glieder des Staatsverbandes nicht vertragen kann, was Zeugniß gegen ihre soziale Gesinnung ablegt. Und wäre dieses Streben grade ein Verbrechen, was solche schreckliche Folgen verdient? Ist das Streben nach Nationalität nicht auch bei andern Mitgliedern des Staatsverbandes sichtbar, denen, wenn auch näher liegende, große historische Erinnerungen beim Vergleich zwischen dem, was dereinst war und gegenwärtig ist, wehmüthige, sehnsüchtige Gedanken und Wünsche erwecken, welche nicht mehr in Erfüllung gehen können und es auch nicht werden. Und wenn man sich nun auch den Verhälnissen, die jetzt sind, willig fügt, so wird dieser fromme Wunsch doch bei mancher Gelegenheit im Hintergrunde lauschen und wird

dadurch, daß sie eines bessern Looses würdig seien. Ihre reichen materiellen und geistigen Mittel sind unverkennbar, in ihrer Mäßigkeit, in ihrer großen Elasticität, in ihrem passiven Muthe haben sie manches nachahmungswürdige Beispiel aufgestellt. Das Factum ihrer Existenz ist unter allen Umständen nicht rückgängig zu machen, und so ist es denn Pflicht, dahin zu wirken, daß sie sich bald und möglichst vollständig mit den übrigen Staatsangehörigen verschmelzen.

Aber selbst die vom Ausschusse gestellten Anträge fanden noch ihre Gegner, besonders in einigen Abgeordneten der niederlausitzischen Städte. Mit größter Besorgniß, sagten dieselben, sehen die Gewerbetreibenden der dortigen Gegend der Einführung des Edicts von 1812 und der Aufhebung des in Bezug auf die Juden dort geltenden Rechtszustandes entgegen. Schon durch Einführung der neuen Gewerbeordnung und Aufhebung der gewerblichen Privilegien hätten jene Städte die ansehnlichsten Verluste erlitten und

---

selbst gelegentlich hervorzutreten wagen, wie dieses die Landtagsverhandlungen der posener Stände auch in diesem Jahre beurkunden.

Aber was hier mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, wenn auch nicht ohne eine gewisse ehrfurchtsvolle Scheu zurückgewiesen wird, weil die Erhaltung der Gesammtheit die Zurückweisung gebietet, kann mit vollem Rechte, wenn sich bei den emancipirten Juden dergleichen Ansprüche geltend machen sollten, mit der Bescheidung der Grundlosigkeit derselben abgewiesen werden; denn andere Rechte auf Anerkennung dessen, was einst historisch war, haben die Bewohner des ihnen eigenthümlich gehörenden Landes, andere die nur in ihm gastlich aufgenommenen Fremden. Sobald die Anforderungen, sich als besonderer Verband im allgemeinen Verbande geltend zu machen, direct oder indirect hervortreten und dadurch die Rechte der übrigen Mitglieder angetastet oder gefährdet werden, löst sich das contractliche Verhältniß von selbst und der Staat ist berechtigt einzuschreiten und die gemachten Zugeständnisse von Rechts wegen wieder zu entziehen. Von der messianischen Idee, selbst wenn sie im niederen Haufen des jüdischen Volkes noch mit weltlichen Tendenzen verbunden wäre, ist nichts zu fürchten und wenn der Staat davon fürchtet so wäre dies, wir gestehen es offen, ein Zeichen großer Schwäche.

Doch auch die weltliche Idee des Messias wird sich, wie die geistige Auffassung desselben, in Folge der Emancipation selbst verlieren. Die höhere geistige Bildung, deren der freiere Mensch fähig ist, wird sich auch in Bezug auf den Messias, den Israel noch erwartet, veredeln und allgemein, wie es bei den Gebildeteren des Volkes jetzt schon der Fall ist, dessen Erscheinen in dem Zustande der bürgerlichen Gleichstellung als verwirklicht anerkannt werden.

wenn man jetzt den Juden, gegen deren Andrang man sich mit Hilfe der bisherigen Gesetzgebung nur mit Mühe geschützt habe, gestatten wolle, sich in jenen Städten nach Gutdünken niederzulassen, so sei der Ruin eines großen Theils der dortigen Gewerbetreibenden mit großer Zuversicht zu erwarten. Diese Verhältniße seien für jene Städte von größter Wichtigkeit und da der Landtag kaum im Stande sein möchte, alle Particularitäten genau zu übersehen, so müsse man davon abrathen, den vorliegenden Anträgen ohne Weiteres Gehör zu geben *).

Indessen noch von einer andern Seite erhoben sich Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses und zwar, wie man behauptete, von einem allgemeinern Gesichtspunkte aus. Der Antrag, bemerkte man, enthält, wenn auch anscheinend nur auf die Gesetzgebung von 1812 beschränkt, doch zugleich einen Antrag auf völlige Emancipation, denn diese werde als endliches Ziel des legislativen Einschreitens aufgestellt. Hiergegen aber müße man sich ausdrücklich verwahren. Man bevorwortete dabei, daß man sehr weit entfernt ist, eine persönliche Zurücksetzung oder Kränkung jüdischer Individuen als solche in Schutz zu nehmen, aber man dürfe doch nicht vergessen, auf welcher Grundlage man sich befindet, daß man in einem christlichen Staate, in einer christlichen Zeit lebt, daß nur im Christenthum die Schranken der Nationalität durchbrochen (— was soll das heißen? —) und die Menschheit zu einem Bilde des göttlichen Lebens vereinigt sei. Nun lasse sich gar nicht absehen, wie in diese Gemeinschaft ein Volk aufgenommen werden könne, welches seine Nationalität in dem angegebenen Sinne nicht aufgeben wolle, vielmehr an einer Re-

---

*) Daß eine Engherzigkeit in diesen Präsumtionen liegt, bedarf keiner Erklärung. Warum sollten gerade die Gewerbe der niederlausitzischen Städte besondere Verluste erleiden, die andere Städte nicht treffen, in denen die Juden jetzt ansässig sind? Offenbar giebt sich hier der Geist der Opposition gegen die Aufhebung von gewerblichen Privilegien kund, einer Opposition, die ihr Verdammungsurtheil schon längst und auch bei Gelegenheit der diesjährigen Ständeversammlungen durch den Staat erfahren hat, welcher den Ständen diesmal einen neuen Gesetz-Entwurf für die Aufhebung eines bisherigen Privilegiums vorgelegt hat. Die Gewerbeordnung gründet sich auf Angemessenheit und Billigkeit und hilft sogar den Klagen ab, welche bisher über die Eingriffe der Juden in die gewerblichen Berechtigungen vernommen worden sind; auch ihr Gewerbebetrieb unterliegt nun wesentlichen Beschränkungen gegen früher.

ligion festhalte, die das Christenthum gradezu für eine Lüge erkläre. Man sei es daher der Würde des christlichen Staates und des Christenthums schuldig, sich der politischen Gleichstellung der Juden zu widersetzen. Die Juden können, vermöge ihres Glaubens, weder den christlichen Staat noch den christlichen Monarchen in ihrer eigentlichen Bedeutung anerkennen, da sie sich überall immer nur als eine in sich abgeschlossene Nation betrachten und ihre eigene Nationalität zu bewahren bestrebt sind. So lange sie diese Tendenz nicht aufgeben, sei ihre Emancipation ein Unding. Die Juden zeigten auch durchaus keine Hinneigung zu einer Annäherung, sonst würden sie nicht durch starres Festhalten an unwesentlichen Ritualien, z. B. an der Sabbatfeier, störend auf die Verhältnisse der Christen einwirken. Hätten die Juden wirklich die Ueberzeugung von der Richtigkei ihres religiösen Glaubens, so müßten sie auch die Consequenzen desselben tragen, und würden in ihrem Glauben auch die Kraft finden, manches Unangenehme zu dulden. Durch eine Gleichstellung der Juden und Christen aber würde, da die Juden ihrerseits an ihren Glauben mit aller Kraft festhielten, zuletzt wohl gar das Christenthum in Frage gestellt werden *).

---

*) Wer verkennt hier wohl den Einfluß, den die Kirche auf den Staat und seine Bestimmungen zu vertheidigen oder zu gewinnen sucht, wem entgeht hierbei wohl die Confundirung der Begriffe Kirche und Staat und die Absicht, den letztern der erstern unterzuordnen, ein Streben, gegen welches die deutschen Kaiser schon mit aller ihnen zu Gebote stehenden Kraft ankämpften und gegen welches selbst der preußische Staat in mehrfachen Hinsicht entschieden protestirt hat. Obwohl sich die Unbilligkeit solcher Aufstellungen schon aus den allgemeinen Andeutungen des Vorwortes zur Genüge ergiebt, so dürfte doch eine Beleuchtung der einzelnen Aufführungen der Gegnerin der Emancipation hier an ihrer Stelle sein, weil grade die aufgestellten Punkte am Wesentlichsten zu dem Resultate beigetragen haben, welches aus den Verhandlungen der brandenburgischen Stände für die Anträge der Petenten hervorging.

Zunächst sind es nicht die Juden, sondern das Judenthum, ihr religiöser Glaube, welcher das Hinderniß bilden soll. Der christliche Staat hat die Menschheit zu einem Bilde des göttlichen Lebens vereinigt, sagt man; aber sind das Folgen des göttlichen Lebens, daß man diejenigen, in denen das Bild eines göttlichen Lebens sich auf eine andere Weise ausgebildet hat, von dem Genuße der Menschenrechte ausgeschlossen wissen will? Verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet! Gott hat allerdings den Geist seiner

Eine andere Frage war jedoch wichtiger und hatte Gründe für sich. Sie betraf die Competenz des Landtages in dieser

---

Erkenntniß in die Menschen gelegt, aber die Form nicht bestimmt, in welcher er verehrt sein will. Jeder hält seine Form für die richtige, folgt darin seinem Gewissen und tritt dadurch keineswegs den Rechten Anderer zu nahe, auch ihrem Gewissen folgen zu können. Warum soll nun der Staat durch Gesetze eingreifen und Formen feststellen, in welchen der Cultus sich bewegen soll? Stört der Staat durch das Gesetz doch selbst Handlungen nicht, die das Individuum an seiner Persönlichkeit verübt und greift nur da ein, wo ein zweites Individuum mittelbar oder unmittelbar durch dieselben berührt und eine Verletzung desselben möglich wird. Dem Staate, als solchem, kann es gleichgültig sein, ob jeder Einzelne seinen eigenen Glauben, seinen eigenen Cultus habe, ja es liegt ihm selbst die Verpflichtung ob, beide so lange zu schützen, bis sie nach Außen Einfluß zu üben beginnen. Es giebt aber für das Gewissen Aller nur eine Sache, worüber jede religiöse Ueberzeugung einer Ansicht sein muß und diese Sache ist die allgemeine Nächstenliebe. Daß diese von den Juden nicht geübt werde, wird wohl Niemand zu behaupten wagen und wenn es dennoch geschehen sollte, würde seine Behauptung durch die schlagendsten Beweise des Gegentheils Widerlegung finden.

Also nicht dem Staate gehört die vorliegende Frage an; die religiöse Ueberzeugung gehört vor ein, dem Staate untergeordnetes Forum und dieses Forum ist die Kirche, ist die christliche, durch confessionelle, also formelle Verschiedenheit unter sich selbst in Zwiespalt befindliche Kirche. Was der Staat unter allen Umständen gewähren kann, will diese nicht gewähren und sie tritt dadurch schon in eine Opposition gegen den Staat, mit dem eins zu sein sie doch vorgiebt. Und diese Kirche sollte dem Grundsatze der Duldung entgegenhandeln, auf die sie sich stets zu berufen pflegt?

In die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen zu werden, verlangen die Juden ja nicht und wenn dieses Verlangen bei Individuen eintritt, so hat die Kirche ja die Aufnahme noch nicht versagt. Heißt es aber nicht den Staat als Mittel für die Zwecke der Kirche benutzen wollen, wenn die politische Berechtigung von kirchlichen Bedingungen abhängig gemacht wird? Es giebt so wenig einen christlichen Staat wie einen islamischen, sondern nnr einen Staat überhaupt und im Staate eine herrschende oder allgemeine christliche oder andere Kirche. Will diese sich das Bestehen eines andern Cultus neben dem ihrigen, eine andere religiöse Ueberzeugung neben der ihrigen nicht gefallen lassen, nun gut, so mag sie es offen und mit ehrlichen Worten erklären: wir wollen nicht! und geduldig die Vorwürfe hin nehmen, die ihr aus solcher Handlungsweise erwachsen werden; aber dieselben dem Staate aufzubürden ist, eine Ungerechtigkeit von ihr, die sich dieser auf einen Fall wird gefallen lassen.

Angelegenheit. Auch hob man hervor, daß die Judengesetzgebung bereits in der Berathung begriffen sei, wie dieß in dem, dem

---

Nicht in der religiösen Ueberzeugung ist die Nationalität begründet, sondern im Nationalverbande, in Sprache, Sitten und andern unabhängig von jener stehenden Momenten. Wäre jenes der Fall, dann fiele der Unterschied zwischen dem Italiener, dem Schweden, dem Deutschen, dem Franzosen fort und diese und alle andern christlichen Länder Europas, mit einziger Ausnahme der Türkei, gehörten dann einer Nation an. Die Sprache der Juden, die aus ihrer Heimat herstammt, ist heute nur noch Cultussprache, so gut eine Sprache der Gesammtheit fremde, wie die lateinische Sprache im Cultus der katholischen Kirche. Und auch aus dem Cultus entfernt sich dieselbe immer mehr und mehr und die Abgeschlossenheit des Judenthums in dieser Hinsicht hat bei einem Theile desselben, der den Fortschritt der Zeit zu würdigen und recht aufzufassen weiß, ziemlich aufgehört und wird es in der Folge immer mehr und mehr, wenn die Schranken völlig gefallen sein werden, welche in rechtlicher Beziehung noch jetzt den kleinen Theil der Staatsbürger von dem größern unterscheiden. Als Geschäftssprache ist diese Sprache, wie jede andere todte Sprache, durch die Gesetze und mit Recht zurückgewiesen, also sowohl hierin, wie in Bezug auf die äußern Sitten der Juden der Vorwurf, daß ihrerseits keine Hinneigung zu einer Annäherung vorhanden sei, völlig grundlos. Daß sich die Juden bis jetzt überall noch als eine in sich abgeschloßene Nation betrachten, ist nur eine Consequenz davon, daß man ihnen bisher die Aufnahme in einer Nationalität verweigert, und man kann es den auf diese Weise Heimatlosen nicht verdenken, wenn sie sich, um doch sagen zu können: ich gehöre einem Volke an, eine Gedankenheimat schaffen, die ihnen die Stelle der wirklichen doch einigermaßen ersetzt und jedenfalls besser ist, als gar keine. Aber statt zum Beweise des Gegentheils könnte dieser Umstand auch eben so gut dazu dienen, zu zeigen, mit welcher Treue, mit welcher Anhänglichkeit sie dem Staate angehören würden, welcher sie als völlige Bürger in seinen Schooß aufzunehmen sich entschließt.

Daß das Judenthum das Christenthum eine Lüge zu nennen beliebe, ist dem Vernünftigen nur lächerlich; das Bestehen und die Verbreitung des Christenthums über den ganzen Erdboden, die Zahl der Bekenner desselben im Verhältniß zu der geringen Zahl der Bekenner des Judenthums müssen schon unwiderstehlich von der Wahrheit desselben überzeugen, und nur der strengste Zelotismus vermag es, gegen diese Wahrheit anzukämpfen. Läßt sich Zelotismus auch dem Judenthum auf seiner untersten Stufe nicht absprechen, so ist derselbe doch nur individuell und nicht allgemein und eine gleiche Erscheinung giebt sich, aber auch nur individuell, ebenfalls im Islam und im Christenthume kund. Ein solcher Zelotismus ist z. B. darin zu erkennen, wenn dasselbe ein Aergerniß an der jüdischen Sabbatfeier nimmt. Wie kann dieselbe störend auf die Verhältnisse der Christen einwirken, da

rheinischen Landtage 1843 ertheilten Abschiede ausdrücklich gesagt wird. Darum fehle es an Veranlassung, den Gesetzgeber in dieser Angelegenheit noch durch eine Petition zu drängen.

Man entgegnete hierauf, daß die Competenz des Landtags schon um deshalb nicht zu bezweifeln sei, weil einem frühern Landtage eine Allerhöchste Proposition denselben Gegenstand betreffend vorgelegen habe.*)

Aber man erkannte auch, daß der dem rheinischen Landtage ertheilte Abschied durchaus nicht davon abhalten könne, ein hier gefühltes Bedürfniß zur Sprache zu bringen. Nun könne man auch die Ueberzeugung nicht ablehnen, daß die Judenfrage der

---

nur persönliche Berechtigungen hierbei zur Sprache kommen können, und die Sabbatfeier der Christen nicht im Mindesten dadurch beeinträchtigt wird, indem den Juden gesetzlich untersagt ist, Alles zu vermeiden, was eine Störung derselben herbeiführen kann. Eine Parität der Juden in diesem Falle ist auch von ihnen nie beansprucht worden und wird es nie werden.

Kurz und gut, die Kirche ist die Gegnerin der Emancipation, nicht der Staat, das ergiebt sich aufs Unzweideutigste aus den vorherigen Anführungen gegen die Zulässigkeit derselben. Und doch haben die Juden, wenigstens der gebildetere Theil unter ihnen, nicht nur den allgemeinen Forderungen des Zeitfortschritts gehuldigt, sondern auch den Anforderungen der kirchlichen Partei sehr wesentliche Zugeständnisse gemacht, um zu zeigen, daß es nur einer völligen bürgerlichen Gleichstellung bedarf, um das angefangene Werk einer Reformation auch unter sich eingreifen zu lassen, und immer mehr und mehr von dem abzulegen, was man ihnen als Festhalten an einer eigenen Nationalität zum Vorwurfe gereichen läßt. Wir verweisen nur auf das Concilium jüdischer Rabbiner zu Braunschweig und auf die Vorgänge, welche in unsern Tagen zu Berlin stattgefunden und von hier sich verbreitet haben. Sie haben auch außerhalb der Hauptstadt und in den fernsten Provinzen des Staats, selbst außerhalb desselben zahlreiche Anklänge gefunden und das begonnene Werk der Reform, — wir können es nicht genug wiederholen, — wird ein vollständiges werden, wenn Emancipation eintritt.

*) Ein weit wichtigerer Entscheidungsgrund für die Competenz des Landtages ist unzweifelhaft darin zu suchen, daß der Landtag das einzige gesetzmäßige Organ ist, durch welches die Angelegenheit zu den Stufen des Thrones gelangen und dort von derselben Kenntniß genommen werden kann. Eine directe Verwendung der Betheiligten selbst ist an und für sich unzuläßig und sie, deren Rechte nirgends Vertretung finden, deren Sonderinteresse in keinem der Landescollegien seine Vertreter hat, würden ohne die Competenz des Landtages nirgends Hilfe finden, die sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlangen im Stande sind.

Lösung des heutigen Tages dringend bedürftig sei, zumal das Edict vom Jahre 1812 in der Zwischenzeit nicht fortgebildet, sondern sogar mehrfach beschränkt worden sei und auf diese Weise sogar der Artikel 16 der Bundesacte verletzt zu sein scheine. Man räumte ein, daß der Antrag des Ausschusses rein formeller Natur sei und sich auf das Mindeste beschränke, was nur erbeten werden könne, ja ein Theil der Versammlung sprach die Ueberzeugung aus, daß man weiter gehen müsse, als jener Antrag vorgeschlagen habe. Die ausgezeichneten Leistungen, durch welche einzelne Juden im Krieg und Frieden um den Staat, die Wissenschaft und Kunst sich verdient gemacht haben, der Standpunkt auf welchem die Bildung des Volkes sich heutigen Tages befindet, lasse die völlige Gleichstellung der Juden als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheinen, denn es sei unter allen Umständen nicht zu rechtfertigen, wenn man an den, dem menschlichen Auge doch nicht erkennbaren religiösen Glauben politische Vorrechte oder Nachtheile knüpfen wolle. Man möge daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben, vielmehr das, wovon man die lebendige Ueberzeugung in sich trage, auch Sr. Majestät dem Könige offen vortragen.

Indessen die Zahl der Stimmen, welche sich in letzterer Hinsicht erhoben, war nicht bedeutend genug und wenn man dieserseits auch noch viele Beispiele anführte, welche zu Gunsten der Juden und für die Emancipation derselben sprachen, so bestritt man doch andererseits die Beweiskraft derartiger specieller Beispiele. Die Ansichten der Gegner, welche die kirchlichen Rücksichten im Auge behielten, hatten sich durch die Anzahl derer, die sie vertheidigten, Uebergewicht verschafft und als man in Folge der gehabten Debatten zur Abstimmung schritt, so stellte sich das Resultat heraus, daß der Antrag:

auf völlige und sofortige Gleichstellung der Juden

in der Minorität blieb, wogegen der vom Ausschusse gestellte, Eingangs erwähnte Antrag sich der verfassungsmäßigen Stimmenmehrheit erfreute, in Folge dessen zum Beschluß erhoben ward und daher Sr. Majestät dem Könige vorzutragen sein wird.

Wenn daher auch in der Hauptstadt selbst die Hoffnungen unerfüllt blieben, welche die Petenten an die diesjährige Versammlung der ständischen Berather knüpften, so kann es ihnen doch zum Troste und zur Beruhigung gereichen, daß eine nicht

geringe Anzahl von Stimmen sich für die volle Gewährung des Antrags erhob, und daß man überhaupt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer Reform nicht verkannte und die Bitte um Gewährung derselben, wenn auch in minderem Umfange, von den Bitten nicht ausschloß, welche zu den Stufen des Thrones zu gelangen bestimmt sind. Vielleicht ist auch in der Provinz Brandenburg der nächsten Zukunft schon ein umfassender Antrag vorbehalten, wenn der Geist des Fortschritts auch in kirchlicher Beziehung sich die Geltung verschafft hat, die er jetzt zu erstreben sich bemüht.

---

b. Rheinprovinz.

Es ist nun zweifelsohne daran gelegen, zuvörderst die Verhandlungen derjenigen Versammlung kennen zu lernen, welche diesen Gegenstand mit warmen liebevollen Herzen ergriffen und vertheidigt hat, in welcher der Gesichtspunkt des Rechtes, und der Humanität die Vorurtheile verschwinden hieß, welche kirchlich-religiöse Scrupel anderweit hervorriefen, einer Versammlung, in welcher schon beim Einbringen mehrer, darunter auch hierauf bezüglicher Petitionen ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte sich in begeisterter Rede ergoß:

Eine edle Regung tritt überall im Rheinlande hervor; sie ist fern von allen Leidenschaften, denn sie steht in der innigsten Verbindung mit dem Sinne für das Gesetz, dem sie nun dadurch noch eine höhere Weihe giebt, daß sie es in allen Gebieten des Staatslebens geachtet wissen will. Jeder denkende Mensch, der sein Volk liebt, und dessen Entwickelung wünscht, muß ernst, aber freudig, durch die bedeutungsvolle Erscheinung berührt werden, daß fast in allen Städten unserer Provinz die Bürger zusammentraten und in ruhiger, würdiger Besprechung ihre Anträge an den Landtag beschlossen. Sie fühlten sich alle vereinigt als Söhne des Vaterlandes, als es sich darum handelte, für dieses die Segnungen der Cultur herbeizuführen: freies Wort, volksthümliche Verfassung und Aufhebung des Druckes, der noch immer auf einem Theile der Be-

völkerung um des Glaubens willen lastet. Glücklich wir, daß wir in einer solchen Zeit berufen sind, für solche Wünsche das Organ zu sein, die nach einem auf Recht und Licht gestützten Staate rufen.

Und nicht allein von diesem Abgeordneten und im Namen der Bürger Crefelds wurde der Antrag auf Emancipation der Juden den rheinischen Ständen vorgelegt, auch von vielen andern Seiten her erschollen gleiche Stimmen, die der betreffende Ausschuß bei seinen Vorberathungen über den Gegenstand in eine zusammenfaßte.

Ihrem Inhalte nach berücksichtigen diese Petitionen einerseits das zweifache Rechtsverhältniß der Juden in dem dies- und jenseit des Rheines befindlichen Theile der Provinz, andererseits den allgemeinen Zustand, in welchem sich die jüdische Bevölkerung in Bezug auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse, der christlichen Bevölkerung gegenüber, in allen Theilen der Monarchie befindet. Das erstere ist eine Folge des noch theilweisen Fortbestehens des Napoleon'schen Decrets vom **11.** März **1808** in dem am linken Rheinufer liegenden Theile der Provinz und die hier noch giltige Gesetzgebung mußte zuerst aufgehoben werden, bevor weitere Anträge formirt werden konnten. Darum befürwortete der Referent zunächst:

Se. Majestät zu bitten, daß das Napoleon'sche Decret vom 11. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufgehoben werde.

Grade dieses Gesetz und sein Fortbestehen suchte ein Mitglied der Ritterschaft zu rechtfertigen. Dasselbe ist, so bemerkte er, in Folge von Thatsachen erhoben worden; will man es aufheben, so muß man zuvörderst darthun, daß die Thatsachen, die es hervorgerufen haben, gegenwärtig nicht mehr bestehen und darüber können nur die Land- und Friedensgerichte genügende Auskunft ertheilen. Er berief sich zugleich auf eine Schrift von Dahlmann, welche der Emancipation der Juden mehr oder weniger Bedenken entgegengestellt und suchte seine Meinung auch durch Anführung einiger Beispiele aus dem Siegkreise Geltung zu verschaffen.

Der moralische Standpunkt der Juden, namentlich in Bezug auf Wucher und Wuchergeschäfte, diente dieser Auslegung zur Stütze, allein mit Recht machte der Referent des Ausschusses, ein Abgeordneter der Landgemeinden darauf aufmerksam, daß

man auf solche Zeugnisse um so weniger Gewicht legen könne, als der angebliche niedere Stand der Moral der Juden gerade eine Wirkung des Decrets von 1808 sei; denn dadurch, daß man Jemanden geistig erniedrige, könne man seine Moral nicht heben.*)

Und, frägt sich, steht es denn mit dieser Moral wirklich so schlimm, als man uns, zur Beschönigung der Verweigerung und des offenbar geübten Unrechts glauben machen will? Ein Abgeordneter der Städte führt die Rechtfertigung dadurch, daß er geradezu behauptet: Die Verhältnisse seien nicht mehr vorhanden, welche zur Einführung des Edicts Veranlassung gaben und als

---

*) Jeder Unbefangene muß den Standpunkt, welchen der Referent in diesen letzten Worten andeutete, als einen richtigen, durch die Geschichte vieler Völker und verschiedener Zeiten in seiner Wahrheit klar gewordenen anerkennen. Um nur ein Beispiel aus der Geschichte der neueren Zeit anzuführen, wollen wir blos an Griechenland und seine Bewohner erinnern, in denen man nicht mehr die Abkömmlinge jenes Volkes sah, welches durch den Adel seiner Gesinnungen und Handlungen als ein noch für die Gegenwart dienendes Muster dargestellt wird. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die untern Klassen dieses Volkes sich durch eine Gesinnung auszeichneten, welche allerdings, vom höhern, rein moralischen Standpunkte betrachtet, den Charakter desselben in einem nachtheiligen Lichte erscheinen ließ. Aber die gehäßige Meinung, die sich auf Grund mancher vielleicht nicht zu läugnenden Erfahrung hätte bilden können, kam nicht auf; der freie edle Mensch empfand und erkannte, daß der sklavische, moralisch niedrige Charakter des Griechenvolks nicht sein angeborner, sein Grundcharakter sei, vielmehr ein reinerer Himmelsfunke in ihm schlummere, der nur vom politischen Drucke, welcher Jahrhunderte auf ihm gelastet hatte, niedergehalten worden war, von dessen Vorhandensein aber schon der Drang und das Ringen nach Freiheit Zeugniß ablegte. Man gestand sich, daß es nur dieser bedürfen würde, um das geistig erniedrigte Volk geistig zu heben, und ließ diese Rechtfertigung laut erschallen, wenn sich verunglimpfende Stimmen erhoben zur Vertheidigung der Meinung, daß das Volk der Sympathien nicht werth sei, die sich für dasselbe überall kund geben.

Und folgte man damals nur dem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, warum verdammt man es heute, wenn für einen Theil unserer unter uns lebenden Brüder die ihnen lange entzogenen Menschenrechte vindicirt werden, wenn man eben den Druck beseitigen will, welcher die Vorwürfe erzeugt, die ihnen in moralischer Beziehung gemacht werden. Man beseitige den Druck und die Moral wird sich heben mit dem Bewußtsein des vollen Genusses der Rechte, die ihnen als Träger der vollen Verpflichtungen im Staatsverbande gebühren.

Beweis dafür spreche der Umstand, daß im Landgerichtsbezirke Köln im Jahre 1836 bis 1844 wohl 9 Christen, aber nur 1 Jude wegen Wuchers mit correctionellen Strafen belegt worden sind, um dadurch den Gegner mit den eignen Waffen desselben zu schlagen.

Die citirte schätzbare Schrift erscheint, fügte er hinzu, als Autorität um so weniger maßgebend, da dieselbe zehn Jahr alt ist. Dahlmann hat damals sein Urtheil unter dem Eindrucke abgefaßt, welchen die Zustände auf ihn gemacht haben, in welchen er die Juden im Königreiche Hannover gesehen haben mag. Mehrere Nachbarstaaten haben die Juden schon vor langen Jahren in staatsbürgerlichen Verhältnissen den übrigen Staatsmitgliedern gleichgestellt, und sie haben niemals Ursache gehabt, diese Maßregel zu bereuen. Noch neulich hat sich dies in dem mit Holland verbundenen Theile des Großherzogthums Luxemburg herausgestellt. Es giebt keine traurigere Verkennung des Christenthums, als wenn man glaubt, um seinetwillen einem Theile der Mitbrüder die heiligsten Menschenrechte entziehen zu müssen.

Aber so geht es mit allen Beweisen. Es möchte sich wohl schwerlich ein Beweis führen lassen, aus welchem nicht Befangenheit für eine einmal festgewurzelte, voralterliche Meinung, für rigoröses Vorurtheil, eine Folgerung für die Richtigkeit seiner Ansicht herzuleiten im Stande wäre. In solchen Fällen gilt nun einmal nur der Glaube, ein Glaube, der schwerlich auf Ueberzeugung beruhen kann und seine Stütze nur in Einredungen findet, die man sich auf Grund vielleicht einzelner und individueller Erfahrnisse selbst machen zu müssen schuldig zu sein glaubt. —

So will auch das Mitglied der Ritterschaft gerade zu Gunsten seiner vorgefaßten Meinung aus den Aufstellungen des Gegners die Folgerung ziehen, daß nur das fragliche Decret die Ursache jenes günstigen Resultates sei, dadurch, daß es die Juden vom Wucher zurückhalte.*)

*) Welcher Schluß! Wozu denn die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Code civile, welche doch nur in Bezug auf die christliche Bevölkerung abgefaßt worden sind? Oder glaubt man sich durch diese Gesetze nicht hinreichend gegen den Wucher geschützt? — Nun

Eben so unzulänglich erscheint uns der Beweis, welcher die Wahrheit und Nothwendigkeit jener Exception vor dem bürgerlichen Gesetze darthun soll.

Im Siegkreise, also am rechten Rheinufer, wo das Napoleon'sche Gesetz nicht gilt und wo das Verhältniß von 600 Juden zu 75000 Christen obwaltet, sind bei einem einzigen der 4 Friedensgerichte von allen Civilklagen $\frac{3}{5}$ von Juden erhoben worden, ein Beweis, wie die Christen dort von den Juden behandelt werden. Nicht ein einziger Jude befinde sich dort, der einer andern Beschäftigung folge, als der des Schachers, nicht ein Einziger treibe etwas Anderes als Handel und höchstens Metzger-Gewerbe. Warum wählen sie nicht dieselben Beschäftigungen wie Christen? Es gebe Orte im Siegkreise, deren Einwohner ihr Hab' und Gut, bis auf das Bett, den Juden verschuldeten und die Juden ließen es ihnen nur so lange, als sie von ihnen noch etwas zu ziehen wüßten.*)

---

wohl, so ist dieses ein Zeichen von der Unvollkommenheit dieser Gesetze und es müßten in dieser Beziehung ähnliche Vorschriften erlassen werden, wie sie in Rücksicht auf die Juden durch das Gesetz vom 11. März 1808 noch am linken Ufer des Rheins bestehen. Genügen aber die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, wozu noch besondere Vorschriften für einen Theil der Staatsmitglieder, — oder will man die Juden auch als solche nicht gelten lassen? — der sich nur durch kirchlich religiöse Ansichten, durch abweichende religiöse Glaubensform, nicht aber durch staatsbürgerliche Leistungen, von der größeren Bevölkerung unterscheidet. Will der Evangelische etwa in dieser Hinsicht das erhabene Wort Luthers: Wir glauben all' an einen Gott, zu Schanden werden lassen? —

*) Freilich ein Argument, dessen Eindringlichkeit man nicht widerstehen kann. Aber das Verständniß ist sicher bei jedem Unbefangenen ein anderes, als das, was der Redner durch dasselbe erzielen will, ist vielmehr das Gegentheil von dem. Daß $\frac{3}{5}$ der Klagen von Juden angestellt sind, ist grade ein Beweis dafür, daß nicht der Christ dem Christen, sondern der Christ dem Juden schuldig war, also entweder, daß der Christ dem in Noth oder Verlegenheit gerathenen Christen nicht hilfreiche Hand reichen, oder daß dieser aus urväterlichem Vorurtheile, lieber, — wie man im gewöhnlichen Leben sagt, — den Juden hinter das Licht führen wollte, als den Glaubensgenossen. Im ersten Falle trifft der Vorwurf der gewissenlosen Härte einerseits, des Undanks anderseits den Christen, und in beiden Fällen hat der Jude das Recht für sich, welches der Gläubiger gegen den Schuldner hat, abgesehen davon, ob jener oder dieser Türke, Jude oder Christ genannt wird. Ist Eigennutz dabei im Spiele, so ist es der Eigennutz, den jeder in gleichem Falle

Mag immerhin der Siegkreis, nach der Ansicht des verehrlichen Mitgliedes des Ritterstandes, in Bezug auf die Erwerbsquelle der Juden eine Ausnahme machen, eine Ausnahme, die jedoch von andern Mitgliedern der Versammlung bestritten und nachgewiesen wird, daß es auch ackerbauende Juden daselbst gibt, so ist doch eine solche ausschließliche Erwerbsquelle der Juden anderwärts nicht gekannt, und daß sie es nicht mehr ist, daß wir in fast allen Gewerben jüdische Gesellen, jüdische Meister finden, ist eben eine Folge der Relaxation jener frühern starren Gesetze und des erleichterten Druckes. Hat in dieser Hinsicht der Fortschritt der Gesetzgebung bisher wohlthätig gewirkt, so wird er es noch mehr, wenn dieselben keine Unterordnung, sondern eine Gleichstellung staatsbürgerlicher Gerechtsame für alle Staatsverpflichteten aussprechen.

Mit Recht vertheidigte daher der Herr Referent nochmals den vom Ausschusse befürworteten Antrag mit dem Bemerken, daß, wenn sich die Juden in angeregter Hinsicht heben und den übrigen Staatsbewohnern gleichstellen sollen, man ihnen auch die Mittel dazu geben müsse. Daher ist sein zweiter Antrag:

den Juden gleiche bürgerliche und politische Rechte mit allen übrigen Unterthanen zu gewähren,

als wohl motivirt zu betrachten.

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft ist wohl der Reform nicht abgeneigt, allein es wünscht, daß die Umwandlung nicht sofort, sondern allmälig bewirkt werde und spricht deshalb für eine theilweise Aufhebung des Decrets.

Von einer andern Seite konnte man jedoch nicht in Abrede stellen, daß das Judenthum in seiner bürgerlichen und geselligen Entwickelung Fortschritte gemacht habe, daß ein Unterschied sei zwischen den frühern und jetzigen Zuständen desselben. Auf diesen Unterschied ward auch von einer andern Seite hingewiesen und angedeutet, daß die Emancipation denjenigen Individuen gelten solle, die sich ganz oder theilweise von dem Glauben und den Satzungen ihrer Väter losgesagt haben, nicht aber denen, welche beiden treu geblieben sind. Für die erstern, meinte man, könne

---

beim Christen rechtfertigen würde: die Hoffnung das Seine durch Benutzung desselben zu vermehren und die Furcht es zu verlieren. Grade der zuletzt angeführte Umstand spricht also unabweisbar gegen das, was er beweisen soll.

der Schritt zur vollständigen Emancipation kein schwieriger sein. Aber politische Rechte könne der Juden nicht ansprechen, so lange er nicht ungetheilt dem Volke angehöre, dessen Wohl oder Wehe der Besitzer jener Rechte zu bewachen habe.*)

---

*) Was soll das heißen: Emancipation ohne politische Rechte? Uns ist eine solche Emancipation nicht bekannt, denn eben in Bewilligung gleicher politischen Rechte besteht ja die Emancipation und ohne dieselben ist sie nicht möglich, nicht vorhanden. Und welcher Maßstab wird für diese Bewilligung angenommen, wer soll Richter sein, wenn dieser Maßstab ein gerechter, ein billiger wäre, ob im Individuum derjenige Grad von Cultur vorhanden sei, an dessen Dasein man die Erlangung der Emancipation knüpft? Was dem Christen unter gleichen Umständen zum Ruhme gereicht, was das Märtyrerthum der frühsten Bekenner des christlichen Glaubens begründet, was man auch an den Juden der Jugend in christlichen Schulen in verschiedenen biblischen Geschichten als eine erhabene Tugend zum Muster vorstellt, was man auch heute noch unter Christen als eine solche anerkennt: das Festhalten am Glauben der Väter will man den Juden zum Vorwurfe machen, und ihnen, eben dieser Tugend wegen, die menschlichen, die staatsbürgerlichen Rechte kürzen? Sind die Juden nicht gezwungen festzuhalten an dem, was sie von den Vätern ererbt, so lange sie heimatlos und isolirt unter einer Bevölkerung dastehen, die sie nur als gleichverpflichtete, aber nicht als gleichberechtigte Staatsbürger aufnehmen will? Sollen sie sich in dieser Isolirung auch dessen entäußern, dessen Hinblick ihnen in ihrer Lage noch einzig Trost und Beruhigung gewährt, die Beruhigung, doch durch die Bande des Glaubens einem Volke anzugehören, welches sich eben dadurch getrieben fühlt festzuhalten, auch nach Außen hin durch Ceremonialgesetze, an dieser Einheit in der Isolirung, an dieser Sammlung in der Zerstreuung? Will man ihnen das Ehrwürdigste, das Heiligste nehmen, was ihnen den geübten Druck zu allen Zeiten und unter allen Umständen mit einer bewundernswürdigen Geduld tragen half, ohne ihnen den Druck selbst abzunehmen? Sobald dieser aufhört, sobald der Jude als freier Staatsbürger unter freien Staatsbürgern dasteht, werden die Fesseln, freilich nicht sofort, aber nach und nach von selbst abfallen, welche noch bei einem Theile der jüdischen Bevölkerung den Aufschwung hemmen, an den man die Bedingung der Emancipation knüpft.

Schon die gegenwärtigen Verhältnisse zeigen, daß das Judenthum nicht mehr den Vorwurf der allgemeinen und strengen Abgeschlossenheit in Bezug auf gesellschaftliche Verhältnisse bewahrt, die ihm früher eigenthümlich war, daß der Gebildete dieses Volkes auf gleicher Stufe steht mit dem gebildeten Christen, ja daß selbst bis in die Kreise des Geschäftslebens eine Erhebung gedrungen ist, welche man nur den Begünstigungen zuschreiben kann, die im

Doch man zeigte auch wie sich die Forderung der Emancipation der Juden auf positive Rechte gründet und mit Fug und Recht weist der rheinische Landtag auf diese positiven Gründe hin. Das Napoleon'sche Judengesetz, bemerkt ein Abgeordneter, ist längst in sich erloschen, denn es enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Erlöschung zehn Jahre nach seinem Erlaß von selbst erfolgen soll. Seine Giltigkeit hat also schon mit dem Jahre 1818 aufgehört, und in Bezug auf politische Gleichstellung sprechen für dieselbe der Artikel 16 der Bundesacte und die §§ 7 und 8 des Edicts vom 11. März 1812. Selbst wenn dieses noch nicht hinreichend wäre, so würde der Staat nur Gerechtigkeit üben, wenn er diejenigen seiner Bürger, welche während des Kampfes um seine Freiheit, ihre Söhne in die Reihen der Verfechter derselben stellte und ihr Habe und Gut mit gleich freudigem Herzen auf den Altar des Vaterlandes niederlegten, wie die

---

bürgerlichen Erwerbe den Juden in neuerer Zeit gemacht sind. Dadurch ist ein großer Theil jener angefochtenen Satzungen und Gebräuche schon längst, wenn auch nicht ganz aufgehoben, doch sicherlich in der starren Form gemildert, in welcher sie früher bestanden. Je enger nun das Band mit der übrigen Bevölkerung sich knüpft, desto mehr werden auch die äußeren Unterschiede sich verlieren, durch welche man die Trennung jetzt noch so gerne rechtfertigen möchte, werden selbst bei denen schwinden, welche jetzt noch strenge auf dieselben halten, eben weil sie das Einzige sind, was sie an ihre Volkszugehörigkeit erinnert. Der Jude wird ungetheilt dem Volke angehören, unter welchem er lebt, wenn ihm die politischen Rechte dieses Volkes gesichert sind.

Oder verlangt man mehr? verlangt man ein Lossagen von den Satzungen der Väter nicht bloß insofern, als die Civilisationsfortschritte der Gegenwart dies erheischen, als die geselligen Verkehrs- und Umgangsformen dies erfordern und will man auch ein Lossagen von dem Glauben der Väter und ein Verlassen des Weges, der ihnen so heilig ist, als den Christen der ihrige zur Bedingung der Gleichstellung machen? Wir glauben all' an einen Gott, und wenn Cultusunterschiede, Unterscheidungsmerkmale in Bezug auf Gewährung allgemeiner staatsbürgerlicher Berechtigungen abgeben sollen, nun so müßte in einem Staate, dessen Fundamente sich auf die evangelische Kirche basiren, der katholische Bewohner, im umgekehrten Falle der evangelische Unterthan, mindere Berücksichtigung bei Vertheilung derselben findeni Daß eine solche Abstufung nicht stattfindet, gesetzlich nicht stattfinden soll, ist anerkannt.

übrigen Staatsbürger an der mit erworbenen Freiheit Theil nehmen läßt. *)

Auch der Einwand ihrer Nichtzulässigkeit zu öffentlichen Aemtern trat hervor, indessen auch dieser fand die gebührende Zurückweisung und es wurde vorzüglich in Hinsicht auf Communal-Ehrenämter ihre besondere Befähigung durch das Beispiel belegt, daß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöslin ein zum Schiedsmann gewählter Jude von 269 vor ihn gebrachten Streitsachen nur 3 nicht durch gütliche Beilegung ausgeglichen habe.**)

---

*) Daß die Juden sich in dieser Hinsicht durch Hochherzigkeit der Gesinnung in der Zeit der Bedrängniß des Staates wie in den ihr folgenden Zeiten des Friedens auf eine sie höchst ehrende Weise ausgezeichnet haben, wird selbst von den Provinzen anerkannt, welche nicht, wie die Rheinprovinz, das Gesetz des Rechtes und der Billigkeit als das vorwaltende Motiv zur Begründung ihres Antrages aufstellten. Jene Opfer hielten die Juden für eine Pflicht, sie brachten sie aus freiem Herzen als Opfer für die gute und gerechte Sache eines Volkes und eines Staates, dem sie angehörten, ohne als Angehörige desselben anerkannt zu sein. Und wenn sie selbst daraus keine Ansprüche herleiten sollten, so fordert es die Billigkeit, daß diejenigen, welche die Früchte dieser Opfer nun genießen, wenn sie nicht der Vorwurf des Undanks treffen soll, ihnen daraus mit herfließende Rechte zugestehen und einräumen.

**) Wenn aber die Uebernahme von Communal-Ehrenämtern Seitens der Juden für zuläßig erklärt wird, so ist nicht einzusehen, welcher Grund sie von den Staatsämtern auszuschließen gebietet. Die Befähigung und gewissenhafte Pflichterfüllung bilden den Beamten und sind die Bedingung, an welche sich das Vertrauen des Staates bei Uebertragung des Amtes knüpft, nicht aber die religiöse Ueberzeugung, wenigstens kommt dieselbe nur in verhältnißmäßig nicht häufigen Fällen in Betrachtung und ist Mitbedingung bei der zu treffenden Wahl. Die reichen geistigen Mittel der Juden sind anerkannt, ihr Blick in die practischen Verhältnisse des Lebens ist durch die Lage, in welcher sie sich bisher befanden und durch welche sie ausschließlich auf einen Wirkungskreis in demselben angewiesen waren, im Allgemeinen geschärfter und freier als der des Christen, was sich schon durch die Art und Weise verkündet, in welcher sie jede sich irgend darbietende Gelegenheit zur Erlangung größerer Ausdehnung ihres industriellen Verkehrs und Erweiterung ihrer materiellen Mittel zu benutzen suchen und zu benutzen wissen, worüber christlicher Seits so vielfach Klage erhoben wird. Sollten wohl Beamte, welche ein entschiedenes geistiges Talent mit solcher Beharrlichkeit und Ausdauer in Erfüllung der Berufspflicht verbinden, für den Staat von Nachtheil sein, sollte derselbe von ihnen nicht nur nicht zu fürchten, sondern viel-

Außerdem fand das jüdische Religionsbuch, der Talmud-Berachhoth Erwähnung, dasselbe welches man anderwärts als ein wesentliches Hinderniß der Emancipation betrachtete, hier zur Widerlegung der aufgebürdeten und durch den Taluud bestärkten messianischen Ansicht, die sich mit der Nationalisirung und Emancipirung der Juden nicht vertrage. Man wies ausdrücklich auf die Stelle hin, in welcher es heißt:

daß die messianische Zeit alsdann eintreten werde, wenn jeder Druck der Regierung aufgehört haben wird;

eine Stelle, welche aufs Bündigste die Befürchtungen widerlege, die sich auf das gehoffte Erscheinen eines messianischen Zeitalters und seiner Zustände gründen.*)

---

mehr zu hoffen haben? Freilich wäre es eine mißliche Sache, die Juden zu Staatsämtern zuzulassen, so lange sie noch kein inneres, festeres Band, als das äußere des Aufenthaltes und des Erwerbes, an den Staat knüpft, indem dann wohl die Befürchtung nicht ungegründet sein dürfte, daß ihre Stellung ihnen dann Gelegenheit verschaffen würde, die Interessen des Staats unter die Interessen ihrer eigenen Angelegenheiten unterzuordnen und die Vermehrung und Erweiterung der letztern unter dem Schutze und dem Deckmantel der ersteren zu betreiben. Alle diese Befürchtungen hören auf, sobald das Wort Emancipation vom Staate ausgesprochen ist, denn dann können sie ihre exceptionelle Wirksamkeit nur in Hinsicht auf kirchliche Befugnisse ausdehnen, und daß die Kirche, was ihr frommt, dann selbst zu bewahren wissen und festhalten wird, was sie im Verlaufe der Zeit errungen, daran ist gar nicht zu zweifeln. Und doch ist der Einwand der Unmöglichkeit, die Juden unter die Beamten des Staates aufzunehmen, vielfach zum Vorschein gekommen. Wir werden in der Folge noch öfter Gelegenheit haben, bei Erwähnung besonderer Fälle, die Hypothese der Nichtzulassung der Juden zum Staatsdienst einer weitern Erörterung zu unterwerfen.

*) Wir haben der Grundlosigkeit dieser Befürchtungen schon bei einer frühern Veranlassung gedacht und können uns daher der Bemerkungen hier um so mehr enthalten, da die Thatsache der ständischen Aeußerung über diese Grundlosigkeit schlagend genug ist. Einverstanden mit dieser Auffassung des Talmud erklärt sich auch der Verein, welcher sich eine Reinigung des Judenthums von hineingetragenen Satzungen und eine den Fortschritten der Zeit und ihrer Bildung angemessene Reform desselben zur Aufgabe gestellt hat.

Es wird, so bekennen dieselben, vielseitig behauptet, der Talmud stehe uns allein im Wege, und mit Aufhebung seiner Satzungen sei das Ziel (der

Was diese Befürchtungen überhaupt anbelangt und die nachtheiligen Folgen, welche man von einer völligen politischen Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern erwartet, so suchte ein Mitglied der Landgemeinden dieselben auf das Einfachste und Schlagendste dadurch zurückzuweisen, daß er auf factische Zustände hinwies und andeutete, daß in Frankreich, Holland, Luxemburg und Belgien, Länder, in welchen das Napoleon'sche Decret früher ebenfalls gegolten, aus dessen Aufhebung keinerlei nachtheilige Folgen hervorgegangen seien, daß solche also eben so wenig durch dessen Aufhebung in Preußen eintreten werden.

Zum Schlusse ließ sich noch ein Abgeordneter der Städte dahin vernehmen, daß zum Vermischen der verschiedenen Volksstämme, zum Aufnehmen einer kleinen Nationalität in eine größere, der Geschichte zufolge, die Verheirathung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung unter einander nothwendig sei, daß einer solchen Verheirathung zwischen Christen und Juden aber auch bei erfolgter Emancipation immer Hindernisse entgegentreten und somit der Zweck der Emancipation, die Nationalisirung der Juden in dieser Hinsicht, nicht erreicht werden würde.

Man gerieth hierdurch auf das Gebiet der kirchlichen Fragen und konnte diesen Gesichtspunkt um so eher vorübergehen lassen, als es sich hier um Abänderung von Bestimmungen handelte, welche die bürgerliche Gesetzgebung auch in Bezug auf die Ver-

---

Reform) erreicht. Diese Meinung ist durchaus irrig und falsch. Der Talmud ist vielmehr, wiewohl er das Judenthum mit gar vielen, heute größtentheils nicht mehr passenden Ceremonien umzäunt hat, als ein Fortschritt in der Ausbildung der jüdischen Religion zu betrachten, indem er einerseits manche für die spätern Zustände des Judenthums nicht mehr passende Gebote und Bestimmungen aufhob, andererseits dieselben umgestaltete. Sie sprechen aus, daß selbst von einer Synode nur die vielen darin enthaltenen, in die Gegenwart nicht mehr gehörenden Ceremonien, so wie einzelne Irrlehren, verbannt werden würden, keinesweges aber der ganze Talmud zu verwerfen sein werde.

Doch dieses gehört in die Frage einer kirchlichen Reform und wir gedenken dieser Umstände nur deswegen, weil grade der kirchliche Standpunkt als ein wesentliches Hinderniß der Emancipation auch von den Ständen vielfach betrachtet worden ist, beide Fragen also zu einander in einer gewissen Wechselbeziehung stehen.

hältnisse der Christen zum Gegenstände machen müßte, was den Antrag der Petenten nicht berührt.

Ungeachtet gleich beim Beginnen der Debatten ein Abgeordneter des Ritterstandes erklärt hatte, wie der 7. rheinische Landtag bereits denselben Antrag gestellt habe, der vom Ausschusse gestellt worden war, und wie der Landtagsabschied hierauf den Bescheid gegeben habe, daß der Antrag erwogen werden solle, es also der bestehenden Verfassung nicht entspreche jetzt darauf zurückzukommen, da diesfalls keine neuen Momente vorlägen, so schritt man nach diesen Erörterungen dennoch zur Abstimmung.

Zunächst galt diese der Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, das Napoleon'sche Decret vom 11. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben?

und diese Frage wurde durch Aufstehen mit großer Mehrheit bejaht. In Bezug auf die zweite Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen zu bewilligen?

entschieden sich 56 bejahende gegen 16 verneinende Stimmen und beide Anträge wurden demnach zur Petition erhoben, welche an die Stufen des Thrones gelangen sollte.

So rechtfertigten die rheinischen Stände das Vertrauen, mit welchem die gerechte, die gute Sache auf ihre Verhandlungen blickte und in der That konnte man nicht erwarten, daß die Rheinländer, mit ihrem Herzen voll Wärme für alle Lebensfragen der Zeit, anders auftreten, sich anders enscheiden würde, als sie aufgetreten sind und sich entschieden haben. Welchen Ausgang immer die Sache nehmen möge, — und wir wünschen, wir hoffen, daß es ein guter, ein gerechter sei, — so kann man in Bezug auf die rheinischen Stände, selbst wenn deren Antrag nicht die gewünschte Folge haben sollte, doch ausrufen:

vitrix res Diis placuit, sed victa Catoni.

---

c. Sachsen.

Gegenüber diesem höchst günstigen Resultate wenden wir uns nun zu einem der entgegengesetzten Art und zwar in einer Provinz, welche sich doch in mancher andern Hinsicht als die Vertreterin des Fortschrittes so gern betrachtet wissen will. In andern Provinzen waren der angesehensten Städten viele oder doch mehrere mit Petitionen den versammelten Ständen genaht, welche den fraglichen Gegenstand vor Augen hatten; in der Provinz Sachsen gab sich nur eine einzige für denselben kund und wenn auch eine gewichtige, doch immer nur eine, die der Provinzial-Hauptstadt. Sachsen, welches den Namen des protestantischen in der Geschichte führt, legte demnach nur ein schwaches Protest ein gegen eine Unbilligkeit, gegen ein Verfahren, welches man in anderen Provinzen, durch allgemeineren Protest, als unserer Zeit und ihren Anforderungen völlig unangemessen zu characterisiren sich bestrebte.

Merkwürdig! Sollten die Sympathien der Hauptstadt der Provinz für Menschenrechte wirklich so isolirt stehen, als es sich durch diese Thatsache verkündet? soll die Hauptstadt der Provinz allein das Verdienst haben, die Vertreterin des Fortschrittes zu sein und alle übrigen Städte des Provinzialverbandes theilnahmslos vorübergegangen sein an einer Frage, welche in den übrigen Provinzen auch außerhalb der Hauptstadt so vielseitigen Anklang gefunden hat? — Oder sind die Interessen der Provinz Sachsen anderer Art, haben sich in ihr die Verhältnisse anders gestaltet und ist die Erscheinung, welcher durch den Antrag Abhilfe werden soll, nur in der Hauptstadt der Provinz vorhanden und hervortretend und in den übrigen städtischen Gemeinden als Etwas zu betrachten, was dereinst gewesen und nicht mehr ist, über das die Geschichte bereits ihren verhüllenden Schleier deckt, oder es als ein Factum betrachtet, über das sie, wie über Alles was ihr angehört, nur ihr Urtheil zu sprechen und es in seinem Werden und Verenden zu beleuchten hat? Ist das Beispiel des gleichnamigen Königreichs nicht zur Kunde der Provinz gelangt? haben die auf den Landtagen des Jahres 1843 erschollenen Stimmen nicht ihr Ohr berührt?

Doch dieses Alles trifft nur die Provinz und nicht die Provinzial-Hauptstadt. Sie allein theilte die Sympathien der übrigen Provinzen und ihre, die einzigen, Anträge lauteten:

a) auf die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen;

eventualiter jedoch

b) auf Revision der Gesetzgebung über die Juden, welche bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden stattgefunden hat, und möglichste Uebereinstimmung dieser Gesetzgebung in allen Provinzen.

Wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß dieser Eventual-Antrag sehr schwankend und unbestimmt gehalten ist, daß der Gesetzgeber aus ihm selbst noch weniger einen Maßstab der Anforderungen an das Gesetz entnehmen kann, wie aus dem Antrage des Ausschusses in der Provinz Brandenburg. Im Falle nun der Principalantrag nicht durch Stimmenmehrheit zur Petition erhoben würde und der Schlußantrag in der beantragten Form durchginge, so ließe sich aus ihm in seiner obigen Fassung eben so gut eine Beschränkung als eine Erweiterung folgern und es bliebe dem Gesetzgeber anheimgestellt, welches von beiden eintreten solle, wenn nur der Bitte um Revision überhaupt Genüge geleistet wird.

Wir deuten dieses nur an und gehen zu den Verhandlungen selbst über. Wenn sich in der Provinz selbst so wenig Sympathien für eine Sache kundgeben, so läßt sich eine größere Theilnahme der Vertreter der Provinz für dieselbe schon von Hause aus nicht erwarten und in der That ist das Ergebniß eines Antrages schon einigermaßen mit Gewißheit im Voraus zu beurtheilen, wenn schon von Hause kein Interesse für denselben sich kund giebt.

Die Debatten hatten darum keinesweges die Lebhaftigkeit der Debatten anderer Provinzen und nur das contra, nicht aber das pro für den Antrag wurde mit Wärme vertheidigt. Die Hauptangriffe waren gegen den sub a) gestellten Principalantrag gerichtet und hierbei waren es wiederum die kirchlichen Rücksichten, welche sich das Uebergewicht über die rechtlichen zu verschaffen wußten.

Man machte geltend, daß aus der Emancipation der Juden nothwendigerweise eine Befähigung derselben zur Uebernahme von Staatsämtern folgen und eintreten würde, daß aber

die Juden, ihrer Religion wegen zu den meisten Staatsämtern nicht qualificirt wären, indem sie, anderer Bedingungen nicht zu gedenken, keine Eide abnehmen können *).

---

*) Wir können nicht umhin, auf das Ungegründete einer solchen Behauptung aufmerksam zu machen. Die Qualification des Staatsbeamten wird nicht, wie wir schon früher bemerkt, durch die religiöse Ueberzeugung desselben begründet, die ja ohnehin im Innern eine von dem kirchlichen Dogma abweichende sein kann, wenigstens ist dies möglich und wohl auch factisch, obwohl den Beweis zu führen schwer werden dürfte, sondern einzig und allein durch seine Kenntniße und die damit zusammenhängende Befähigung. Wo diese stattfindet, da ist die confessionelle, die kirchliche Frage eine Nebenfrage, die nur insoweit berücksichtigt wird, als der betreffende Beamte an der Bearbeitung der kirchlichen oder confessionellen Angelegenheiten Antheil zu nehmen hat. Ob diese Beamten grade die meisten sind, wollen wir weder bejahen noch verneinen, obgleich wir letzteres mit Fug und Recht wohl könnten. Sind diesem zufolge die Juden zu den meisten Staatsämtern nicht qualificirt, so kann man ihre Qualification doch zu den wenigen übrig bleibenden nicht in Abrede stellen, bei denen diese Bedingungen nicht eintreten. Zu welchen Staatsämtern sie demnach qualificirt sind, ist eine andere Frage; der Ausschluß zeigt sich als nothwendig schon durch die Bestimmungen und Bedingungen des Amtes selbst und kein Jude wird verlangen in einer Branche zu arbeiten, in welche er, seiner religiösen Ueberzeugung gemäß, nicht eintreten kann. Man spreche nur die Qualification überhaupt aus und dem Rechte ist ein Genüge geschehen. So wenig wie ein katholischer Consistorialrath in einem evangelischen Consistorium Sitz und Stimme haben kann, so und noch weniger kann dies natürlich ein jüdischer; aber wohl Oberförster, Bergrath, Professor (der Medicin, der Philosophie, des Rechts, nur nicht der christlichen Theologie) Steuerinspektor, selbst Richter kann er sein, indem hierbei jene Rücksichten fortfallen. Selbst Richter haben wir gesagt. Und warum nicht? Haben dann doch alle Bürger ein Recht, das Allgemeine Landrecht, und an ein besonderes Judenrecht ist dann nicht zu denken. Gegen Mißbrauch schützt sich aber das Gesetz selbst. Inwiefern hierbei die Eidesabnahme zu berücksichtigen ist, bleibt eine andere Frage; aber unsers Bedünkens ist das hervorgehobene Moment kein so wesentliches, indem sich ihm ja leicht durch Delegation in dieser Beziehung abhelfen läßt. Uebrigens sollten wir meinen, daß es sich, genau genommen, gleich bleibt, ob wir den Eid zu Händen eines Christen oder Juden ableisten, wenn er nur mit der ihm gebührenden Feierlichkeit abgenommen wird; denn die Folgen des Meineides treffen immer den, der den Eid leistet und nicht den, der ihn abnimmt. Oder sollte vielleicht der Fall nicht eintreten, daß einem Schwörenden evangelischer Confession der Eid von einem katholischen Richter abgenommen wird, oder umgekehrt?

Einen andern Zurückweisungsgrund wollte man aus der Gefahr erkennen, welchen die Niederlassung der Juden an und für sich für die Communen erzeugt habe, noch mehr aber erzeugen werde, wenn die Emancipation zum Gesetz erhoben werden möchte. Man führt deshalb an, daß in practischer (?) Hinsicht die erheblichsten Bedenken entgegenstehen, was schon dadurch bewiesen werde, daß diejenigen Provinzen, in welchen die Niederlassung der Juden nicht gestattet sei, sich in dieser Hinsicht besser befänden, als andere und diejenigen, in welchen die Beschränkung nicht Platz greift und die daher nichts weniger als eine Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung wünschen *).

Ein dritter Grund, der sich für die Zurückweisung geltend machte, betraf die religiöse Abgeschlossenheit der Juden und die Eigenthümlichkeit ihres Cultus. Obwohl man in demselben keine Gefahr für das Princip des Christenthums nachzuweisen vermocht hatte, so behauptete man doch:

daß man sich, so lange sich die Juden, der christlichen Bevölkerung gegenüber, vermöge ihrer Einrichtungen so abschlössen, wie bisher und gleichsam einen Staat im Staate bildeten, selbst aus Humanitätsrücksichten, nicht verleiten lassen dürfe, ihnen mehr Zugeständniße zu machen.

Daß Humanitätsrücksichten hierbei die geringsten Rüchsichten sind, ist bereits von uns sattsam bemerkt; aber wenn die Huma-

---

und doch sind die Nebenformen dir Eidesnorm für beide Confessionen verschieden.

*) Woher wußten dieses die sächsischen Landstände? Uns ist nicht bekannt, daß eine Provinz des preußischen Staates die Niederlassung der Juden nicht gestattet. Da nun auf diese Weise die Prämisse falsch ist, so ist nach logischen Gesetzen der ganze Schluß ein unrichtiger und überhaupt der ganze angeführte Grund eine Behauptung, die sich auf keinen bestimmten Beweis stützt, der gerade hier am Nothwendigsten wäre, wo es sich um Gegenstände handelt, welche aus Rücksichten der Landesöconomie oder der Nationalwohlfahrt hergeleitet werden. Daß es Provinzen geben soll, welche aus provinziellen Rücksichten die bürgerliche Gleichstellung der Juden nicht wünschen, ist eben so unhaltbar, denn von allen Provinzen des Staates ist auch nicht eine, welche nicht Anträge darauf den versammelten Ständen eingereicht hat, und in den meisten derselben sind die Stimmen dafür zahlreicher erklungen und hat sich die Versammlung der Stände dafür theilnehmender erwiesen, als in Sachsen.

nitätsrücksichten den kirchlichen und conmerciellen Rücksichten weichen sollen, das widerstreitet selbst dem Beispiele vom barmherzigen Samariter. — Wichtiger nnd in jeder Beziehung berücksichtigungswerth wäre ein vierter Grund allerdings, nemlich der, daß eine solche Maßregel die gewiß nicht wünschenswerthe Uebersiedelung aus dem benachbarten, mit Juden überfüllten Auslande zur Folge haben würde.

Doch auch dagegen giebt es wirksame Mittel und ein solches haben z. B. die Stände Preußens darin erkannt, daß die Emancipation sich lediglich auf diejenigen jüdischen Bewohner des Staates erstrecken soll, welche zur Zeit der Emanation des Gesetzes bereits ihr Domicil in demselben haben *).

Während sich die Entgegenstellungen auf den Antrag sub a) beziehen und sich aus ihnen schon das Schicksal desselben bei der Abstimmung bestimmen läßt, so war doch noch der Antrag sub b) in Betrachtung zu ziehen. Ungeachtet seiner am Eingange der Verhandlungen der Provinz Sachsen aufgedeckten Mängel, fand er doch nicht minderen Widerstand, als der Principalantrag selbst, denn die Versammlung erkannte oder fürchtete, daß auch dessen Gewährung eine mehr oder mindere Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung herbeiführen möchte. Dazu aber scheint es in der Provinz Sachsen noch zu früh zu sein, denn nur dadurch erklärt sich mit das überraschende Resultat, daß von sämmtlichen

---

*) Es drängen sich uns hierbei unwillkürlich manche Betrachtungen auf, welche auf den ersten Anblick für diesen Grund zu sprechen scheinen, aber genauer erwogen ebenfalls nicht haltbar befunden werden. Natürlich würden sich bei Freizügigkeit, die nur durch die Communen selbst beschränkt wäre, alle jüdischen Glaubensgenossen dahin zu wenden und dort niederzulassen suchen, wo ihnen politische Gleichstellung und dadurch Erweiterung ihrer Rechte zu Theil geworden ist. So lange also eine Emancipation der Juden nicht allgemein ausgesprochen ist, hat der Staat zur Wahrung der Rechte seiner übrigen Mitglieder sogar die Verpflichtung, die Emancipation nur in Bezug auf die bisher dem Staate angehörigen Juden auszudehnen; ist die Emancipation jedoch eine allgemeine, so kann diese Beschränkung nicht mehr Platz greifen, denn Jeder wird bei gleichen Rechten sein Domicil in dem Lande aufschlagen, welches ihm Erwerbsquellen sichert, eine Sicherung, welche bei Ueberfüllung nicht mehr stattfindet. Diese ist aber bei gleichen Rechten auch nicht zu befürchten, vielmehr eine gleichmäßige Vertheilung über die verschiedenen Länder zu erwarten.

Mitgliedern der zahlreichen Versammlung sich nur 4 Stimmen für beide Anträge herausstellten, also 62 Stimmen gegen dieselben sich aussprachen und stimmten.

---

d. Preußen.

Trotz der kühlen Hauche, die das Leben der Natur mehr durchwehen, als in dem südlichen Sachsen, ist das Leben, das Herz des Menschen daselbst wärmer als hier, es schlägt lauter für die Rechte der Menschheit und nimmt aufrichtigen Antheil an allen Lebensfragen, furchtlos und ungescheut. Diese Wärme sprach sich schon in den zahlreichen Petitionen aus welche der Versammlung der Stände in Bezug auf

völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden und der Christen

vorlagen.

Wie in der Provinz Brandenburg knüpfte der vorberathende Ausschuß seine Anträge zunächst an eine Darlegung der verschiedenen, gegenwärtig in der Provinz giltigen Gesetzgebung in Bezug auf die Verhältniße der Juden. Im Allgemeinen schließt sich dieselbe an die in der Provinz Brandenburg bestehende insofern an, als neben dem Gesetze vom 11. März 1812, welches alle im preußischen Staate mit General-Privilegien versehenen Juden und deren Familien für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt, noch eine Menge von einzelnen Bestimmungen in den seit 1815 hinzugetretenen neuen Gebietstheilen Geltung hatten.

Die Cabinetsorder vom 30. August 1916 verordnete nun, daß die Verhältniße der in den neuerworbenen Provinzen sich befindenden Juden in der Lage, in welcher sie bei der Occupation angetroffen würden, ferner und so lange zu belassen seien, bis die neuern allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen würden.

Dadurch, bemerkt der Referent des Ausschußes, bestehen jetzt in Folge dessen zwanzig und mehr Juden Verfassungen und da die neu acquirirten Landestheile, ihrer geographischen Lage nach, mitunter an mehrere Provinzen vertheilt sind, auch die Gesetzge-

gebung im Allgemeinen mit der Landesherrschaft gewechselt hat, so trifft es sich jetzt wohl, daß in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie seit dem Jahre 1816 drei, vier, ja selbst sechs verschiedene Juden-Verfassungen bestehen und nach eben so vielen, zum Theil sehr verschiedenen Gesetzgebungen die Rechtsverhältniße der Juden beurtheilt werden und werden müssen.

Diese Betrachtung, sagt der Referent weiter, giebt die Ueberzeugung, daß der Rechtszustand der Juden im preußischen Staate dem Geiste der Gesetzgebung, welcher das Edict vom 11. März 1811 ins Leben rief, nicht entspricht, und geändert werden müsse, wenn es der allgemeinen Wohlfahrt, wie es in den Eingangsworten des Edicts heißt, angemessen sein soll.

In Folge dieser Erwägungen stellte der Ausschuß nun zunächst den Antrag:

den Juden, welche einmal Mitglieder des preußischen Staates sind, alle diejenigen bürgerlichen und politischen Rechte einzuräumen, deren die christlichen Staatsbürger theilhaftig sind und hiervon allein das Recht der Theilnahme an der Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten der Christen auszunehmen.

Der letzte Theil des Antrags, der die einzige Ausnahme feststellt, welche bei der politischen Gleichstellung noch gemacht werden muß, verstand sich im Grunde von selbst; allein es dürfte dem Ausschuße, welcher wohl vom kirchlichen Standpunkte aus Einwendungen erwartet haben mochte, wünschenswerth erschienen sein, demselben durch jenen Beisatz von vorn herein entgegenzutreten, dadurch aber die Rechte der Kirche und der Schule ausdrücklich in ihrem jetzigen Umfange zu wahren. Dies ist geschehen und beide Parteien konnten sich füglich mit dem Antrage zufrieden erklären, welcher das religiöse Gebiet von dem politischen bestimmt trennte und nur für dieses seine Anforderungen geltend machte.

Der Ausschuß gründete seinen Antrag im Wesentlichen auf folgende unterstützende Darlegungen, welche in ihren Grundzügen mit denjenigen übereinstimmen, über die wir uns im Bisherigen bereits ausgesprochen haben.

Der oberste Zweck des Staates ist der allgemeine Rechtsschutz, zu welchem auch der Schutz der Gewissensfreiheit gehört. Dieser Schutz wird demjenigen versagt, welchem seines Glaubens

wegen, gewisse Rechte vorenthalten werden, indem derselbe, um dieser Rechte theilhaftig zu werden, dazu gezwungen wird, seinen Glauben zu ändern *).

---

*) Anm. Wenn man auch auf Treu und Glauben annehmen muß, daß der Proselyt nur der Stimme seines Innern, einer andern in ihm wach gewordenen Ueberzeugung gehorche, indem er das bisherige kirchliche Glaubensbekenntniß mit einem andern vertauscht, so spricht doch die Erfahrung dafür, daß in sehr vielen Fällen nicht die geänderte Ueberzeugung, sondern materielle Beweggründe die Veranlassung zum Uebertritt sind. Vom moralischen Standpunkte aus ist daher die Gesetzgebung, welche mit dahin wirkt, daß die Sache des Gewissens sich vor materiellen Rücksichten beugen muß, keineswegs zu billigen. Man sagt: Die Juden leben rein vom Handel; nur wenige treiben Gewerbe und noch weniger Ackerbau. Was ist zum Theil mit Schuld daran? Die Beschränkung, welcher sie in allen andern höhern Branchen dadurch unterworfen sind, daß sie in Collision mit den Staatsgesetzen zu kommen fürchten müssen, welche eine Anerkennung ihres Wirkungskreises als eines amtlichen verweigern, wenigstens dabei solche Schwierigkeiten machen, daß dieselben von vorn herein zurückschrecken. Wir wollen nur auf die Beschäftigungen zurückgehen, welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Ausbildung erfordern und die nicht gerade ausschließlich dem Privatverkehr zugewendet, sondern auf öffentliche Functionen mit angewiesen sind, in welchen die Anerkennung des Staats Bedingung des Wirkens ist. Der Baumeister z. B. befindet sich in einer solchen Lage und mit ihm eine nicht geringe Anzahl anderer, gleicher Bildungscategorie angehörender Branchen. Treibt ihn die Neigung zu einem solchen Berufe und will er die Früchte desselben in ihrem ganzen Umfange erndten, so muß er das Band lösen, welches ihn bisher an die Familie und Alles was damit zusammenhängt, kettete, muß es lösen, seines materiellen Wohles willen, gleichviel ob aus Ueberzeugung oder nur der Form, dem Scheine nach, der nach Außen besteht. Der Culturzustand der Juden soll sich heben; wie kann dieses unter solchen Bedingungen geschehen? Der Jude soll nicht nur dem Handel, er soll auch der Industrie, den Gewerken leben, soll sich dem Ackerbau anschließen und — er ist Handwerker und besitzt nicht das Recht des christlichen Handwerkers, in der Commune Vertretung zu üben; er ist der Grundbesitzer und darf sich bloß an dem Besitze nicht auch an dem aus ihm hersließenden Rechte erfreuen. Was hilft es, daß die Erwerbung von Grundeigenthum gestattet ist; die Art und Weise, in welcher Gestattung gewährt wurde, ist nicht im Stande, die Juden den materiellen Rücksichten zu entfremden, die ihnen so sehr zum Vorwurfe gemacht werden, sie für höhere, reinere Rücksichten zu gewinnen und ihren Culturzustand überhaupt zu fördern. Mit der Emancipation ist dem Staate, der Kirche und den Juden gedient.

Wie wenig eine solche, meist nur formelle Aenderung des Glaubens in Betracht zu ziehen sei, erkannte der Ausschuß an. Da es dem Staate, — und selbst der Kirche, fügen wir hinzu, — unmöglich ist, die Gesinnungen der Einzelnen zu erforschen, so muß er sich mit der bloßen Bekenntnißformel begnügen. Wenn aber ein Jude sich der verlangten Bekenntnißformel unterwirft, so bleibt er, — wenigstens in vielen Fällen durch eine reservatio mentalis, — in seinem Innern gewiß noch ein Jude, was aber der Kirche keineswegs zum Vortheile gereichen, vielmehr bloß schaden kann.

Wahrscheinlich hat man nicht ohne Absicht die kirchlichen Verhältnisse und Forderungen an die Spitze der Vertheidigung gestellt, weil man sie zuvörderst zu beseitigen oder beschwichtigen zu müssen glaubte, ehe man die Erörterung auf das rein politische Feld brachte. War in dieser Hinsicht der Widerstand beseitigt, so fiel es nicht schwer, auch die Einwendungen zu widerlegen, welche die Politik gegen den Antrag hätte machen können.

Zunächst waren es die faktisch feststehenden Verhältnisse solcher Länder, in denen auch der Jude politisch freier Bürger ist, auf welche man hinwies. Man zeigte, wie das Beispiel dieser Länder, darunter Frankreich, Holland, Belgien und zum Theil auch England, beweise, daß es dem Gemeindewohl des Staates durchaus entspreche, daß derselbe alle innerhalb des Kreises seiner Unterthanen sich entwickelnden edlen Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen heranziehen und mitwirken lasse.

Hieran knüpfte sich die Anforderung des Rechts. Man bemerkte, wie den Pflichten jedes Staatsbürgers auch dessen Rechte entsprechen müssen, wie an den Einrichtungen des Staates und seinen Vortheilen jeder Bürger in soweit Antheil zu nehmen habe, als er zu den Kosten und Lasten beitrage. Da nun aber die Juden gegen den Staat alle Pflichten erfüllen, welche von den christlichen Staatsbürgern erfüllt werden, so seien sie auch berechtigt, zu fordern, daß ihnen alle Rechte der Letzteren eingeräumt würden.

So der Ausschuß. Die Versammlung stimmte in letzter Beziehung zwar bei und verkannte nicht die Berechtigung; allein von mehreren Seiten wurde diesen Motiven die Rücksicht auf den Glauben und das Ritualgesetz der Juden und deren Gegensätze zu der auf christlichen, — wir sagen kirchlichen, um das Christenthum von einem Vorwurfe zu befreien, den es nicht verdient, — Principien beruhenden Gesetzgebung des Staates ent-

gegengestellt. Von der andern Seite trat man den Ansichten des Ausschusses bei und bemühte sich, denselben Eingang zu verschaffen; aber jenes Princip behielt die Oberhand.

Mit einer Majorität von 57 gegen 30 Stimmen beschloß der Landtag, den Antrag

auf völlige Emancipatin der Juden

zu verwerfen. Indessen war man von der Nothwendigkeit einer Reform der gegenwärtigen Verhältnisse im Geiste der Zeit und ihrer Fortschritte zu sehr durchdrungen, als daß man die Sache mit dieser Verwerfung hätte abgemacht sein lassen können. Die während der Debatten vorgebrachten Anregungen hatten eine Uebersicht über diejenigen Punkte gewährt, welche in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden einer Reform bedurften. In Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 11. März 1812 auf einer liberalen Basis ruht, kam man, auf dasselbe zurückgehend, über folgende ergänzende und abändernde Bestimmungen überein, welche einstimmig von dem Landtage angenommen wurden.

Man beantragte:

1) das Gesetz vom 11. März 1812 auf alle im preußischen Staate gebornen Juden auszudehnen, mit Ausnahme derjenigen in den westlichen Provinzen des Staates, welche sich bereits im Genusse größerer Rechte befinden.

Dadurch begegnete man einerseits der Zerrissenheit der Gesetzgebung, andrerseits aber wurden dadurch die Beschränkungen aufgehoben, welche spätere Verfügungen in die liberale Basis derselben hineingetragen hatten. Daran reihte man:

2) Die Bitte, diesem Gesetze gemäß ihre Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern zu gestatten, da die gleichzeitige Ausschließung von solchen Aemtern der gedachten Art, welche zu verwalten ihr Glaube sie verhindert, schon in der Natur der Sache selbst liegt,

was bisher ebenfalls aus kirchlichen Rücksichten nicht gestattet gewesen war. Schon aus dem Grunde, daß durch die seitherige Beschränkung dem öffentlichen Erziehungswesen manches als eminent anerkannte Talent entzogen worden war, würde die allgemeine Bildung und dadurch der Staat selbst nur Vortheile von einer solchen Bestimmung haben. Den von der Uebertragung eines öffentlichen Lehramts an einen jüdischen Glaubensgenossen

etwa befürchteten Mißbrauch hindert das Aufsichtsrecht des Staates selbst, andererseits aber auch das Zusammenwirken mit der vielfach überwiegenden Anzahl christlicher Collegen. Denn, wie jetzt schon auf Universitäten die confessionelle Parität der Docenten Gegenstand der ständischen Berücksichtigung geworden ist, so würde auch dann eine verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die verschiedenen Glaubensbekenntnisse nicht aus den Augen gelassen werden und dieses schon vor dem Uebergreifen der aufgenommenen Partei bewahren.

Indessen ist damit nur der Weg angebahnt und nicht bloß für das Lehramt, sondern auch für die übrigen öffentlichen Bedienungen glaubte man die Zulassung der Juden ansprechen zu müssen. Dieses lag offenbar nicht nur im Geiste des Gesetzes von 1812, sondern selbst in dessen Wortinhalt, indem dasselbe sich in §. 8. ausdrücklich vorbehält, wegen der Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen noch besondere Bestimmungen zu erlassen. Daher wurde

3) um Erlaß dieser Bestimmungen auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom **11.** März 1812

gebeten.

Nicht minder wichtig als diese Bestimmung über die mit Juden zu besetzenden Staatsämter überhaupt, erschien dem Landtag auch die Regulirung der Verhältnisse, in welchen sich die jüdische Kirche und Schule dem Staate gegenüber befindet. Bisher sind dieselben nur als erlaubte Privatgesellschaften betrachtet und behandelt worden, und man fand es für dringend nothwendig, den Juden auch in dieser Hinsicht die Vortheile zuzuführen, welche der christlichen Bevölkerung aus der Oberaufsicht des Staates erwachsen, indem nur dadurch Ordnung in diese Anstalten kommen und den Juden eine angemessene Erziehung nebst gehörigem Unterricht in ihrer Religion gesichert werden kann.

Das Gesetz von 1812 hatte dies bereits ebenfalls in Erwägung gezogen und sich in §. 39. Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden vorbehalten. Der Landtag glaubte daher den Antrag:

4) auf Edirung dieser verheißenen Bestimmungen

richten zu müssen.*)

---

*) Eine Petition, welche die Verpflichtung des Staates zur Beaufsichtiggun der kirchlichen Angelegenheiten der Juden zum Gegenstande hatte, war

Dagegen wurde die Bestimmung des Gesetzes von 1812, wonach es in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Juden in allen Criminalsachen und auf die Verpflichtung zum Eide, bei der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 352. und in der Criminal-Ordnung §. 335. No. 7. und §. 357. No. 8. enthaltenen Bestimmung verbleiben soll, daß kein Jude, in den daselbst namhaft gemachten Criminalfällen, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie auch die daselbst angeführten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugnisses beizubehalten sind, als offenbar nicht mehr den gegenwärtigen Zuständen angemessen erachtet, und auf Grund dessen beantragt:

5) die Juden in Bezug auf Glaubwürdigkeit in allen Criminalsachen und der Verpflichtung zum Eidschwur den Christen gleich zu stellen.

Indem man die Aufhebung der bisherigen exceptionellen Glaubwürdigkeit der Juden erbat, ist kein geringer Schritt geschehen, um das moralische Gefühl der Juden auf eine höhere Stufe zu heben, als man es bisher zu finden glaubte. Der gemeine Haufe steht sich im Grunde bei allen Glaubensbekenntnissen in Bezug auf öffentliche Glaubwürdigkeit gleich; aber es ist eine moralische Ungerechtigkeit, wenn dem Manne von höherer Bildung, der in jeder Hinsicht Berücksichtigung verdient, bloß seines Glaubensbekenntnisses wegen, nicht volle öffentliche Glaubwürdigkeit zu Theil wird.

Weiter glaubten die Stände nicht gehen zu müssen und sie fanden sich daher nicht bewogen, auf weitere Anträge einzugehen und den Juden Theilnahme an den ständischen Rechten und dadurch an der Berathung der Gesetzgebung in irgend einer Weise zu gestatten.

Wir müssen gestehen, daß dieser Antrag nur noch fehlte, um die von der Versammlung verworfene völlige Emancipation der Juden auf eine indirecte Weise durchzusetzen, bei welcher von kirchlichen Rücksichten keine Widersprüche oder nur geringerer Widerstand zu erwarten war. Nächst dem Beschlusse der rheinischen Stände waren die Anträge Preußens zweifelsohne die umfassendsten.

---

wenn wir nicht irren, ebenfalls zur Verhandlung vor die zu Danzig versammelten Stände gekommen, jedenfalls aber bei einem Landtage eingegangen und die Versammlung hatte sich, gegen die Ansicht des Ausschusses, dahin entschieden, daß dem Antrage doch Folge zu geben sei.

fassendsten und am meisten mit Bestimmtheit gestellten und wenn auch der Zukunft dabei noch Manches auszugleichen übrig bleibt, wenn das Bestehen eines besonderen Judenrechts neben dem Allgemeinen Landrecht noch immer fortdauert, so ist doch dieses Judenrecht von den Ungerechtigkeiten gereinigt, welche es so mißfällig gemacht und die von demselben Betroffenen gehindert hat, dem Fluge zu folgen, welchen im Verlaufe der Jahrhunderte die Entwickelung des socialen Lebens und des geistigen Aufschwunges genommen hat.

---

e. Posen.

Zahlreich waren die den Ständen der Provinz Posen vorliegenden, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen; es waren deren neun an der Zahl und es sind die Folgen der Berathung und die Art und Weise, in welcher man die Gründe für und wider den Antrag geltend machte, grade für diese Provinz von besonderer Wichtigkeit, indem die jüdische Bevölkerung in derselben stärker ist, als in andern Provinzen, ja wohl in mehreren derselben zusammen.

Ungeachtet die zahlreichen Petitionen schon den Maßstab für das Bedürfniß der Emancipation hätten abgeben können, so glaubte doch schon der Ausschuß nicht die Bedürfnißfrage entscheiden lassen zu dürfen, sondern andere Rücksichten geltend machen zu müssen, die besonders in der verhältnißmäßig bedeutenden Anzahl jüdischer Bewohner, der christlichen Bevölkerung gegenüber, sowie, — was bisher überall hervorgesucht worden ist, — in dem kirchlich-religiösen Princip gefunden wurden, welches die Juden der christlichen Bevölkerung völlig entfremde und sie deshalb nicht der dieser zustehenden Rechte theilhaft werden zu lassen gebiete.

Die Berathung füllte mehrere Sitzungen. Der Ausschuß stimmte nicht für den Antrag in seinem weitesten Umfange. Der Vorsitzende desselben hatte der Versammlung Folgendes zu erwägen gegeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen sollten, wie die Rechte, auch die Pflichten aller Landesbewohner gleich sein. Als im Verlaufe der fortschreitenden Zeit die das jüdische Volk drückenden Gesetze sich gemildert, ist Hab' und Gut derselben so bedeutend gewachsen, daß die Juden aus den engen Schranken und Schlupfwinkeln, in welchen sie in Städten und Flecken unsers Landes gehalten wurden, hervortraten und bald die Hauptstraßen und Marktplätze dieser Städte einnahmen, des Handels und der Industrie sich ganz bemächtigten, endlich aber zu einer solchen Höhe des Uebergewichts gelangten, daß, sollte ihre unbedingte Emancipation ausgesprochen werden, fast alle Städte und Flecken des Großherzogthums alsbald unter der ausschließlichen Verwaltung der Juden stehen würden, welche doch, bei der Anhänglichkeit an ein historisches Vaterland,*) bei dem Glauben an das gelobte Land, gegen das ihnen durch den Zufall angewiesene Vaterland nie treue Liebe bewahren würden.

In Belgien, fuhr der Referent fort, Holland, Frankreich, überall, wo den Juden Staatsbürgerrechte verliehen worden, finden sie sich in bedeutend größerer Minderzahl gegen die christliche Bevölkerung, als bei uns, vor und bedrohen sonach auch letztere nicht mit dem Uebergewicht des Reichthums und der Macht. Im Uebrigen lehrt die Geschichte der neuesten Zeit, daß die aufgeklärtesten Völker, — diejenigen, bei welchen die Idee für Freiheit die Rechtsbegriffe zuerst entwickelte und feststellte, — grade bei dem Emancipiren Andersglaubender, in Folge gemachter Erfahrungen, mit der größten Vorsicht zu Werke gingen. Den Beweis liefert England in seinem Verhalten gegen Katholiken und Juden. Ferner muß man nicht außer Acht lassen, daß die Gleichstellung vor dem Gesetze nicht vermag, den Geist der Absonderung

---

*) Die Anhänglichkeit an das historische Vaterland ist natürlich, so lange ihnen ein anderes Vaterland nicht seinen Schooß öffnet. Wir haben in Preußen eine Menge Ausländer: Böhmen, Holländer, Franzosen; aber auch bei ihnen ist die Anhänglichkeit an das frühere Vaterland, wenigstens insofern erloschen, als sie nun ungetheilt den Bürgern des Staates angehören, der ihnen alle Rechte derselben sicherte. Man versuche es mit den Juden und man wird zu demselben Resultate gelangen. Daß die Vorstellung des gelobten Landes und der Glaube an eine Wiedervereinigung seiner frühern Bewohner in demselben nur in dem Gehirn der ungebildeten Menge noch existiren kann und existirt, bedarf wohl für den Gebildeten keines Beweises.

zu vertilgen, sobald derselbe auf den Grundlagen eines eingesogenen Glaubens festruht. So ist die Absonderung der Juden nicht allein eine Wirkung talmudischer Vorschriften, sondern sie hat ihren Ursprung im alten Testamente selbst, in der einzigen lauteren Quelle des israelitischen Glaubens. Hieraus folgt, daß der Jude, sobald er sich dem Christen irgendwie annähert, genöthigt wird, die eine oder die andre Vorschrift seiner Religion zu verletzen und somit die Sitten und den Glauben seiner Väter gering zu achten.

Sollte also die vollständige Emancipation mit einem Male erfolgen, so würden wir, bei deren gegenwärtigem Culturzustande, ein Volk unter uns auftreten sehen, welches ohne Begriff und Ueberzeugung von der höchsten Tugend — der Nächstenliebe, — wäre, denn diese ist eine ausschließliche Satzung des Neuen Testaments, welches von den Juden nicht anerkannt und, — fügen wir hinzu, — von den Christen nicht immer practisch geübt wird.

Wir wollen uns nicht auf Erörterungen dieser Ansichten einlassen, deren theilweise Grundlosigkeit bereits in den frühern Bemerkungen dargelegt ist; allein dem Ausschusse waren sie wichtig genug, um den Antrag auf volle Emancipation zurückzuweisen. Mit Rücksicht jedoch auf die Forderungen des Rechtes erklärte sich der Ausschuß dafür, an Se. Majestät die Bitten zu richten:

1) daß jeder Unterschied aufgehoben werde, welcher nach der vorläufigen Verordnung vom 1. Juni 1833 zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden gemacht wird;

2) daß alle im Sinne dieser vorläufigen Verordnung für Einwohner des Großherzogthums Posen anerkannte Juden in ihren civilen und politischen Rechten der christlichen Bevölkerung gleichgestellt werden mögen, jedoch unter dem Vorbehalte der in §. 20. a. b. c. der Verordnung ausgesprochenen Beschränkungen und mit dem Zusatze, daß den Juden bei ihrer Ansiedelung auf dem platten Lande nicht gestattet werde, Gasthöfe zu unterhalten und Schank- und Kleinhandel zu treiben.

Nur ein Mitglied des Ausschusses, ein ritterschaftlicher Abgeordneter, sprach für völlige Gleichstellung und trat auch gegen

die Anträge desselben auf. Er unterstützte seine Abweichung durch folgende Darlegungen.

Vor Allem, so sprach er, muß man sich eine klare Vorstellung von dem bilden, was die Ursachen und was die Folgen der Erscheinung sind, die uns der gegenwärtige Zustand der Juden darbietet. Gott hat kein verworfenes Volk erschaffen und die Juden sind nur, weil sie bedrückt wurden, in ihrem gegenwärtigen Zustande. Sie können nichts anders sein und es werden, wenn man sie in diesem Zustande beläßt, auch für die Zukunft dieselben Folgen hervorgerufen werden. Wir müssen sie höher und neben uns stellen, ihr Ehrgefühl erheben, und sie werden dieses anerkennen und besser werden. Seit länger als einem halben Jahrhundert offenbart sich eine neue Macht, die der öffentlichen Meinung. Im Geiste dieser Macht hat der Landtag zahlreiche Anträge in Betreff socialer Verhältnisse beschlossen; ein gleiches ist das Gesuch der Juden um Emancipation. Warum sollte man sie auch nicht zu Aemtern zulassen? Wenn die Wahl auf sie fällt, so wird die Frage über ihre Würdigkeit nicht mehr zweifelhaft sein. Wir haben das Beispiel anderer Völker vor uns, müssen es nachahmen und werden so die Zahl nützlicher Staatsbürger vergrößern.

Indessen trat der Vorsitzende des Ausschusses, ebenfalls ein Mitglied der Ritterschaft, nochmals für die Ansichten und Anträge desselben auf und lenkte besonders die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die große Zahl der Juden im Großherzogthume. Es gebe Städte und Flecken, in welchen die Juden, befänden sie sich erst im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte, sowohl durch ihre Anzahl als durch ihre glänzenden Vermögensumstände, alle christlichen Mitbürger von den städtischen und andern Aemtern ausschließen würden, weil sie entweder ganz oder doch mindestens dem größten Theile nach, sich zu Meistern der Wahlen machen könnten. Selbst England stelle das Beispiel eines vorsichtigen Verfahrens in dieser Hinsicht auf und dort lebten kaum 30,000 Juden. Gewiß würden nicht wenige Mitglieder der Versammlung für die völlige Emancipation stimmen, er aber müsse sie für zu frühzeitig erachten. Zuvor müsse man es mit einer nach den Vorschlägen des Ausschusses beschränkten Emancipation versuchen. Würden die Juden in ihren Bestrebungen, in dem Geiste, welcher sie seit dem Bestehen der Verordnung vom 1. Juni 1833 beseele, fortfahren, so würden sie sich immer mehr ausbil-

den, denn hierzu seien ihnen die Mittel gewährt und die Folge davon werde seiner Zeit die vollständige Emancipation sein. Indem er das Interesse der Juden gegen das der Christen, besonders an Orten, wo letztere die Minderzahl bilden, abwäge, müsse er bei den Anträgen der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses beharren.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter zog die Rechtsverhältnisse der Juden unter der herzoglich warschauischen und unter der gegenwärtigen Regierung in Betracht und bemerkte: man müsse bei der Lösung dieser wichtigen Frage Rücksicht nehmen, nicht nur auf die große Anzahl der Juden, sondern auch auf den niedrigen Standpunkt der Bildung des größeren Theils, bevor man ihnen alle Rechte und Vorzüge der Staatsbürger einräume.

Ein Abgeordneter der Städte widersetzte sich dem Antrage überhaupt aus dem einfachen Grunde, weil Christus die Juden von seiner Gnade ausgeschlossen und zum ewigen Umherirren verdammt habe. Bei ihrer Gewandtheit — der Christ wird sich doch wohl nicht selbst des Gegentheils beschuldigen sollen oder wollen? — und den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln würden sie sich aller Bedienungen in den Städten bemeistern und auch in vielen andern deutschen Staaten werde ihnen die Emancipation versagt, obgleich sie dort weniger zahlreich sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hielt es dagegen für angemessen, die Juden so zu stellen, wie dies in den alten Provinzen der Fall ist und ein dritter führte aus: Christus gebiete, seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst und auch die Juden seien unsere Nächsten. Ihre Religion sei in den Grundsätzen rein und untadelhaft und die Mutter des Christenthums. Durch Erniedrigung habe man die Juden gezwungen nur dem Schacher und dem Geldverkehr obzuliegen. Das Verbot der Uebersiedelung der Juden in andere Provinzen steigere sowohl ihre Zahl im Großherthume über alle Maßen, als es auch schon hierdurch die Christen benachtheilige, welche mit ihnen, oder vielmehr, mit welchen sie den Erwerb theilen müßten. Die Christen trügen die Schuld an dem Zustande der Juden. Seit 18 Jahrhunderten von jenen ausgeschlossen, sich selbst überlassen, seien sie nicht nur nicht schlechter, sondern besser geworden. Eine vollständige Emancipation werde sie vollständig bessern und in allen Beziehungen den Christen gleichstellen.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkte noch: alle Intoleranz sei den Polen fremd. Schon Boleslaw, Fürst von Kalisch, habe den Juden die mildesten Gesetze verliehen und es sei nach so vielen Jahrhunderten Zeit, ihnen diejenigen Rechte zuzugestehen, welche ihnen vorzuenthalten um des allgemeinen Bestens wegen und um der Ehre Gottes willen sich nie geziemt habe, weil ja die Staatsbürgerrechte von der Religion nicht abhängig gemacht werden dürften.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter vergleicht die segensreichen Folgen, welche schon die vorläufige Verordnung vom 1. Juni 1833 hervorgebracht, mit den Zuständen der Juden in einem Nachbarstaate.

Ein städtischer Abgeordneter weist zwar auf die Grundsätze des Christenthums hin und macht bemerklich, daß zu den Zeiten Justinians Juden und Heiden mit den Christen in Einigkeit gelebt und die Ersteren die höchsten Aemter bekleidet, daß auch von einem höhern Standpunkte aus die Juden jegliches Recht hätten, mit den Christen gleichgestellt zu werden; indessen, erwäge man die Wirklichkeit, sowie, daß der Talmud den Juden verbiete, in Criminal- und andern Sachen Zeugniß abzulegen, überdies auch noch andere Hindernisse ihnen eine vollständige Annäherung an die Christen unmöglich machten, so lasse sich bei dem gegenwärtigen Zustande der Juden ein Mehreres, als was der Ausschuß beantragt, nicht thun.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter fand die Ursache, warum die Juden sich den Christen nicht gleichstellen lassen, in ihrer politischen Religion; der Christ könne sich für einen Deutschen, Franzosen u. s. w. halten, der Jude aber bleibe immer ein Jude, dürfe sich einer andern Nation nicht einverleiben, keine andere Religion bekennen, (— der Christ auch nicht, denn dann ist er ja kein Christ mehr, —) als seine eigenthümliche und könne sich keine andere Nationalität aneignen, ohne aufzuhören, ein Jude zu sein. Ein großer Unterschied finde statt zwischen der christlichen Religion, welche auf Liebe und Freiheit basirt ist und dem jüdischen Glauben, welcher sich eine Oberherrlichkeit über andere Völker anmaße und über andern Glaubensbekenntnissen zu stehen wähne. Vor dem Gesetze mögen alle Juden, naturalisirte und nicht naturalisirte, den Christen gleichgestellt werden, aber zu Herren der Christen möge er sie nicht haben.

Ein städtischer Abgeordneter hält die Religion für kein Hin-

derniß, da der Talmud kein Gesetz sei und nur wenige Rabbiner nach demselben lehrten. Ein anderer giebt zu bedenken, daß man im Ständesaal das christliche Interesse zu vertreten habe, worauf entgegnet ward, daß hier jedes Mitglied im allgemeinen Interesse seine Meinung äußere und zu äußern verpflichtet sei.

Nachdem noch ein bäuerlicher Abgeordneter die Juden durchaus zur Militair-Dienstpflicht herangezogen wissen wollte, vereinigte man sich in Folge dieser Debatten zu den Fragen:

1) ob die Versammlung sich für die vollständige Emancipation nach Maßgabe der verschiedenen Anträge in den verschiedenen Petitionen erkläre, oder
2) ob dies nicht der Fall sei?

für die erste Frage stimmten 19 Mitglieder, gegen dieselbe 27. Der Marschall und einige ritterschaftliche Abgeordnete theilten jedoch die Ansicht nicht, daß die Sache hierdurch erledigt sei, indem zwar der Ausschuß die Beschränkungen angegeben habe, unter deren Vorbehalt die Emancipation beantragt werden solle, darüber jedoch verschiedene Ansichten beständen.

Es wurden nun folgende Fragen formirt:

1) ob die Versammlung für die Emancipation der Juden unter Bedingungen, deren jede besonders discutirt werden solle, sich erkläre, oder
2) ob dies nicht sei?

Die erste Frage wurde von 32 Mitgliedern bejaht, von 14 verneint, und zwar von mehreren deshalb, weil der Hauptantrag um vollständige Emancipation nicht genehmigt worden.

Die Sache ging nunmehr in Folge dessen an den Ausschuß zur Umgestaltung seiner Anträge zurück und wurde in einer der folgenden Sitzungen wieder vorgenommen.

Der anderweitige Bericht des Ausschusses führte nun an: Der Landtag hat sich zwar gegen eine unbedingte, aber auch zugleich für eine bedingte Emancipation der Juden ausgesprochen und er hat auf diese Weise seine treue Anhänglichkeit an unsere Geschichte und an den Geist unserer Gesetzgebung bewährt, deren Bestrebung es war, unter gewissen Bedingungen die Juden zum Genuß gleicher Rechte mit den übrigen Staatsangehörigen zuzulassen, und zwar grade in der Zeit, wo in andern Ländern die jüdische Bevölkerung gewissermaßen außerhalb des Gesetzes gestellt und als eine Classe von Parias verachtet wurde. Nun liegt es

uns ob, die Bedingungen aufzusuchen, unter welchen der Antrag auf vorschreitende Emancipation der Juden Sr. Majestät vorzulegen ist.

Dem so ungünstigen Verhältnisse der jüdischen zur christlichen Bevölkerung im Großherzogthum Posen, im Vergleich mit den in den andern Provinzen stattfindenden Verhältnissen, dürfte einzig und allein durch Gleichstellung der hiesigen Juden, sowohl in Civil- wie in politischen Rechten, mit den Juden der ganzen Monarchie und in Folge der Gleichstellung, durch die Aufhebung aller Beschränkungen der Freizügigkeit der Juden, einigermaßen abgeholfen werden. Neben dem im Großherzogthum Posen geltenden Gesetze von 1833 besteht im Preußischen Staate noch ein anderes allgemeines Gesetz vom 11. März 1812, welches in den alten Provinzen gilt. Dieses Gesetz wünschte der Ausschuß auf alle Juden des Preußischen Staats, insbesondere aber auf die jüdische Bevölkerung des Großherzothums Posens angewendet zu sehen.

Dieses Gesetz, so lautet der Bericht weiter, ist äußerst liberal in der wahren Bedeutung des Worts; seine Bestimmungen sind klar, freisinnig und allgemein; es giebt den Juden die vollkommene Gleichheit in den Civil- und politischen Rechten mit den christlichen Staatsbürgern und läßt nur zwei Ausnahmen zu, nur zwei, aber sehr gewichtige und wohlbegründete. Die erste dieser Ausnahmen betrifft die vorläufige Ausschließung der Juden von den Staatsämtern, die zweite die Eidesleistung in Criminalsachen. Das Motiv der ersteren ist der jüdische Separatismus, das der zweiten sind einige Bestimmungen des Talmud. Während seines 30jährigen Bestehens hat dieses Gesetz mannigfache Modificationen erlitten, die, nach der Ansicht des Ausschusses, nicht immer mit dem allgemeinen Geiste desselben übereistimmen. Es ist also zu wünschen, daß dieses Gesetz auf seine ursprünglichen Bestimmungen zurückgeführt, d. h. daß alle später ergangenen beschränkenden Bestimmungen aufgehoben würden. Die einzige Beschränkung würde sein: das Verbot auf dem platten Lande Schankwirthschaften zu halten. Die Vergangenheit beweist uns nämlich, daß dies allein gefährlich und verderblich ist, und die Geschichte unserer Gesetzgebung belehrt uns, daß trotz ihres, der Judensache im Allgemeinen günstigen Geistes diese Beschränkung allein zu verschiedenen Zeiten (1538, 1720) wiederholt ausgesprochen wurde.

Um den Separatismus der Juden zu beseitigen, wünscht der Ausschuß sodann die allgemeine Militairpflicht der Juden mit Aufhebung der Recrutensteuer ausgesprochen, indem das Militair einen wohlthätigen Einfluß auf ihre Bildung üben würde. Das Nämliche sei von der Absolvirung des Gymnasialunterrichts zu sagen. Die Bildung und das Aufwachsen unter der christlichen Jugend sei das einzige Mittel, die Juden zu regeneriren.

In Erwägung dieser Gründe sprach sich der Ausschuß dafür aus:

daß der Landtag sich für Ertheilung der vollständigen Emancipation derjenigen Juden verwende, welche die eine oder die andere der oben bezeichneten Bedingungen erfüllt haben würden und folglich für Ersetzung des jetzt im Großherzogthum bestehenden Unterschiedes zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden durch einen viel höheren und edleren, auf Verdienst und Bildung, nicht aber auf bloßes Vermögen, basirten Unterschied,

indem die Eröffnung eines solchen persönlichen Weges zur vollständigen Emancipation ein kräftiger Sporn für die jüdische Bevölkerung sein werde.

Bei der nun folgenden weitläufigen Debatte wurde auch die Ansicht aufgestellt, daß Militärdienst und Schulstudien nicht ausschließlich zu Bedingungen der Emancipation erhoben werden könnten, jener nicht, weil die gegenwärtigen älteren Juden und alle zum Militairdienst nicht brauchbaren von der Emancipation ausgeschlossen sein würden, die Schulstudien nicht, weil Abiturienten von dem Gymnasium keine Gewähr für ihre Sittlichkeit böten. Als es jedoch zur Abstimmung über die Vorschläge des Ausschußes kam, beschloß die Versammlung einstimmig:

Se. Majestät zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812 auf seine ursprünglichen Bestimmungen zurückzuführen, also ohne alle später ergangene beschränkende Bestimmungen, auf alle Juden im preußischen Staate, insbesondere auch auf die Juden im Großherzogthum Posen in Anwendung bringen zu lassen.

Ueber den Vorschlag des Ausschusses, den Juden auf dem platten Lande nicht zu gestatten Schankwirthschaften zu halten, waren die Meinungen getheilt. Der Referent des Ausschusses er-

klärte sich darauf für ein Amendement, welches dahin geht, in die Petition die Bitte aufzunehmen:

daß in Erwägung der möglichen Nachtheile, welche durch jüdische Schänker und Kleinhändler mit Getränken auf dem platten Lande zu besorgen seien, die Polizeibehörden anzuweisen sein möchten, Anträge der Juden um Concessionirung zu dergleichen Gewerben besonders sorgfältig mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der zu Concessionirenden zu prüfen,

auf welchen Vorschlag die Versammlung mit 31 gegen 12 Stimmen einging, dagegen das Amendement eines ritterschaftlichen Abgeorgneten:

daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen und nur von den käuflichen Ehrenrechten des Patronats und des Vorsitzes in den Schulvorständen bei christlichen Schulen ausgeschlossen werden sollen,

21 Stimmen für und 22 Stimmen gegen sich hatte. Einstimmig ward jedoch beschlossen zu bitten:

die allgemeine Militair-Dienstpflicht auf die Juden auszudehnen und dieselben von Entrichtung der Recrutengelder zu entbinden.

Ebenso erklärten sich 34 Stimmen gegen 8 Stimmen dafür,

daß jeder Jude, nach Ablauf einer dreijährigen Militair-Dienstzeit, bei untadelhafter Führung, der vollständigen Emancipation sich erfreuen möge,

und 32 Stimmen gegen 8 Stimmen dafür:

daß jeder Jude, welcher die Gymnasialstudien durchgemacht, und ein gutes Sitten- und Maturitätszeugniß erlangt, ebenfalls völliger Emancipation theilhaft werde;

ferner 29 Stimmen gegen 13 Stimmen:

daß dieses Vorrecht auch für diejenigen erbeten werde, welche ihre Studien auf Real-, Gewerbe-, Handels-, Bau-, Navigationsschulen oder forst- und landwirthschaftlichen Academien absolviren und gute Sitten- und Maturitätszeugnisse erhalten;

auch 41 Stimmen gegen eine für

die Ausdehnung der vollständigen Emancipation auch auf diejenigen Juden, welche persönlich die Land-

wirthschaft 6 Jahre mit jüdischem Gesinde betrieben haben;

ferner:

auf alle achtbaren und völlig unbescholtenen Juden, welche Magistrat und Stadtverordnete dafür geeignet halten;

und auf den Antrag des Referenten im Ausschusse:

daß der Erlaß der im §. 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden möglichst beschleunigt werde.

In einer späteren Sitzung kam ein städtischer Abgeordneter nochmals auf diese Angelegenheit zurück und nahm die Verwendung des Landtages für Aufhebung der §§. 335. No. 7 und 358. No. 8. der Criminal-Ordnung wegen der Judeneide in Anspruch, da, nach einem beigebrachten Gutachten des Rabbinats zu Lissa, die Bestimmungen jener §§. auf den mosaischen Gesetzen nicht basirten. Der Antrag erlangte jedoch nicht die gesetzliche Majorität.

Wenn man berücksichtigt, daß gerade im Großherzogthum Posen hinsichtlich der Juden noch besondere Verhältnisse obwalten, daß grade der dort lebenden jüdischen Bevölkerung in ihren untern Classen weit mehr, als in andern Provinzen, der Vorwurf des Zurückbleibens bei den allgemeinen Zeitfortschritten, also eines niedern Grades des Culturzustandes gemacht wird, so wird man aus den in Anregung gekommenen Anträgen doch ersehen, daß dieselben wenigstens gegen die bisherigen Zustände ein Fortschritt genannt werden können, wenn sie auch nicht den Umfang der rheinischen, ja nicht einmal der preußischen Anträge haben. Jedenfalls ist die Absicht nicht zu verkennen, den in Bezug auf den Culturzustand geltend gemachten Hinderungsgrund, der, wenn ja in einer Provinz, so in Posen, Platz greift, zu beseitigen und die Resultate der ständischen Berathungen der Provinz stellen sich jedenfalls hoch über die der Provinz Sachsen.

---

f. Schlesien.

Der hier vorliegende Antrag des Ober-Vorsteher-Collegiums der israelitischen Gemeine war darauf gerichtet:

Allerhöchsten Ortes zu bitten, daß nicht nur die im Edicte vom 11. März 1812 den jüdischen Bewohnern der alten Provinzen zugetheilten und durch die deutsche Bundesacte gewährleisteten Rechte vollkommen wieder hergestellt, sondern auch im Allgemeinen den Juden der preußischen Monarchie vollkommene bürgerliche Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen huldreichst zugestanden werde.

Im berichterstattenden Ausschuße sprachen 9 Mitglieder für, und eine Minorität von 2 Mitgliedern im Allgemeinen gegen die Petition. Nach dem Vortrage des sehr gründlich ausgearbeiteten Referats erhob sich eine sehr lebhafte Debatte.

Für die Petition wurde zunächst hervorgehoben, daß diejenigen Juden, welche bisher Aemter bekleidet hatten, diesen sehr würdig vorgestanden haben. Andere Staaten sind uns in der Emancipation vorangegangen, bemerkte der Redner, namentlich England, wo ein Jude die Stelle des ersten Sheriffs von London bekleidet, Frankreich, welches unter seinen Advokaten, Militairs und Deputirten Juden zählt, Holland, wo dieselben in allen Verwaltungszweigen Anstellung finden.

Man hob die theocratischen Grundsätze der Juden als Hinderungsgrund hervor, allein man entgegnete, daß eben durch die theocratischen Grundsätze hinreichende Sicherheit für das Staatsleben gewährt werde.

Der Einbringer der Petition sprach sich dahin aus, daß auch er für vollständige Emancipation der Juden sei, deren Gewährung aber, unsers Hörigkeitsgesetzes und der Nähe von Polen wegen, viele Schwierigkeiten enthalte, indem letztere viele Einwanderungen veranlassen würde. Ferner enthalten die heiligen Bücher der Juden viele Grundsätze, in Folge deren sich dieselben als ein bevorzugtes Volk und andere Menschen als untergeordneter als sich selbst betrachten. Vollständige Emancipation werde erst dann eintreten können, wenn Ehebündnisse zwischen

Christen und Juden, und somit das bisher ausschließliche Fort pflanzen der Race in sich aufhört *).

Die Nähe von Polen, fuhr der Redner fort, wo die Juden sich noch in einem sehr gedrückten Zustande, wie im 13. und 14. Jahrhunderte in Deutschland befinden, würde bei jeder Erneue-

---

*) Der Abgeordnete, welcher dieses hervorhebt, hat so Unrecht nicht; eine völlige Anschließung und wirkliche Verschmelzung des einen Volkes mit dem andern ist nur durch eine Durchkreuzung der Racen zu erzielen möglich, durch eine Gestattung der gegenseitigen Verheirathung erreichbar. Und hierbei ist wiederum nur die Kirche die Verhinderin einer Sache, gegen welche sich, vom Gesichtspunkte des Staates aus, an und für sich nichts einwenden läßt, ja gegen die nicht einmal die Gesetze des Staates eine Einwendung machen. Wenigstens ist uns keine Bestimmung des A. L. R. bekannt, welche eine Ehe zwischen Christen und Juden hindere; nur die kirchlichen Rücksichten und die kirchlichen Gesetze verbieten dieselben; denn welcher Prediger oder Rabbiner würde wohl eine solche Ehe einsegnen, und ihr dadurch rechtliche Giltigkeit zu geben sich entschließen? Eine bloße Civilehe kennt jedoch unsere Gesetzgebung nicht und wenn dieselbe auch rechtliche Giltigkeit hätte, so würden doch dieselben Collisionen eintreten, welche der Gesetzgebung sich schon bei gemischten christlichen Ehen bieten; man würde sich aus kirchlichen Rücksichten zu scheuen haben, den Sprößlinge dieser Ehen, so lange die Emancipation der Juden nicht ausgesprochen ist, die Stellung zu Theil werden zu lassen, welche den Kindern aus christlicher Ehe, wenn auch aus gemischter, nicht entzogen werden können. War doch in der Provinz Preußen ein Antrag:

auf Gestattung gemischter Ehen zwischen Juden und Christen

eingegangen, allein die Versammlung konnte ihn nicht befürworten, in Berücksichtigung des Grundes, daß die preußischen Gesetzbücher ein dergleichen Verbot nicht enthalten, das A. L. R. vielmehr in §. 36 Thl. I. Tit. 2. nur im Allgemeinen bestimmt:

ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind.

Auch sah man keinen Fall vorliegen, in welchem der Eingehung der Ehe zwischen einem Christen und Juden von Seiten der Staats-Behörde ein Hinderniß in den Weg gelegt worden, (— ein directes freilich nicht, denn dieses fällt der Kirche zur Last, wohl aber ein indirectes —) vielmehr sind Fälle bekannt in welchen gemischte Ehen zwischen Christen und Juden factisch bestehen.

Die vom Redner gestellte Einwendung gehört also keineswegs noch vor das Forum des Staates, sondern lediglich vor das Forum der Kirche, mit welcher es die Parteien dann weiter auszumachen haben.

rung jenes Druckes, zahlreiche Einwanderungen, mit allen sittlichen Nachtheilen für uns herbeiführen, die jener Druck dort nothwendig erzeugen muß. Deshalb sei es nothwendig, von des Königs Majestät eine vorbereitende Gesetzgebung zu erbitten, um dadurch die Entwickelungsphase herbeizuführen, und so, in zeitgemäßer Art, ein Volk wirklich unter uns aufzunehmen, welches seine Hütten neben uns erbaut hat.

Man entgegnete indessen, daß man, eben bei den jetzigen gedrückten Verhältnissen der Juden, nothwendig auf eine baldige und völlige Emancipation hinwirken müsse; indessen bemerkte der vorige Redner darauf: daß er nur die Emancipation nicht aus dem grünen Baum geschnitten zu sehen wünsche, sondern daß dieselbe vorbereitet werde, (— damit ja noch Jahrhunderte vergehen können, bevor sie in der völligen Wirklichkeit eintritt, —). So habe man zwar den Juden das Recht genommen, zu dociren, dagegen ihnen die so wichtige ärztliche Praxis gelassen; vor vollständiger Emancipation sei es zweckmäßig, erst dieses dabei sich kundgebende Hinderniß wegzuräumen.

Andererseits wurde bemerkt, daß nicht nur die Rücksichten der Humanität und der Philanthropie, welche die Gleichstellung Anderer bedingen, sondern auch der rechtliche und historische Standpunkt die Emancipation der Juden erheischen. Dieser ist im 16. Artikel der deutschen Bundesacte enthalten, welche den Juden nicht nur ihre bisherigen Rechte garantirt, sondern ihnen auch Erweiterung derselben verheißt. Dem venünftigen Staatsrecht ist der jetzige Zustand geradezu entgegen, denn dieses fordert, daß politische Rechte so wenig als politische Beschränkungen durch Erbrecht von einer Generation auf die andere übergehen. Der Talmud sei kein Gesetzbuch, sondern nur eine Sammlung von Erklärungen und Meinungen über Cultus- und Ritualgesetze und stelle selbst die Regel auf, daß für die Juden die Gesetze des schützenden Staates bindende Kraft haben, daß die Pflichten gegen den Staat auf gleicher Höhe stehen mit den Pflichten gegen Gott, und die Emancipation sei deshalb christlich, gerecht und billig. Das Eingehen von Ehen zwischen Christen und Juden sei aber jetzt nicht zuläßig, also das zur völligen Emancipation durchaus nothwendige Amalgamiren nicht möglich und es herrsche somit das widerstrebende Element des Volkes (— nein das des religiösen Glaubens, —) als eines solchen fortwährend vor. So lange hierin nicht eine Aenderung eintrete, würde das Nebeneinanderstellen,

das Gleichstellen der Rechte immer nur ein widerstrebendes, also sicher ein nicht wohlthätiges Element im Staate bilden. Das Edict von **1812** sei nur im administrativen Wege geschmälert worden, und warum solle die penetrirende Intelligenz der Juden für Lehrämter und für Communalstellen dem Staate entzogen werden? Wenn sie für das Recht, für das Vaterland mit uns kämpfen, so müsse man ihnen auch Rechte gewähren. Wenn Völker sich vereinigen, dann assimilire sie auch der Gesetzgeber; das sei aber bei der Isolirung der Juden nicht der Fall. Werden wir ihnen gleiche Rechte gewähren, und haben sie somit gleiche Vortheile am Gedeihen des Staats, dann werden sie sich auch assimiliren.

Man brachte jedoch gegen die beabsichtigte Emancipation folgende Gründe vor: Der Landtag sei berufen, des Volkes Gesinnung auszusprechen. Bei der vorliegenden Frage dürfe man sich aber nicht verhehlen, daß es keinen günstigen Eindruck auf das Volk machen würde, wenn Juden Richter, wenn sie Vorgesetzte sein sollten. Unter allen Staatsverfassungen sind die Juden zu allen Zeiten ein gesondertes Volk gewesen. Der Jude in Portugal stehe dem Juden in Polen näher, als seinen Mitbürgern. Das Trachten nach Gewinn halte die Juden in Polen zurück, wo sie ungeachtet des gesetzlichen Druckes, in so großer Anzahl sich befinden. Welche Mißverhältniße würde es hervorbringen, wenn Juden Landtags-Deputirte sein sollten, nachdem gebeten worden, die Verfassungsfragen der evangelischen Kirche den Ständen vorzulegen? *)

Die Masse des Volks sei noch keinesweges auf dem freisinnigen Standpunkte, um die Emancipation der Juden zu wünschen, wie sich dies bei dem Erwerb derselben von Rittergütern herausstelle. Aus dieser Abneigung schon gehe hervor, daß die Emancipation noch nicht zeitgemäß ist.

Es wurde ferner auf die Folgerungen aufmerksam gemacht,

---

*) Würde das Mißverhältniß wirklich so groß sein? oder ist nicht etwa derselbe Uebelstand zu erwarten, wenn der katholische Abgeordnete über Verfassungsfragen der evangelischen Kirche seine Meinung und sein Stimmrecht geltend macht und geltend machen kann. Streng genommen, müßte für solche Fälle das Begutachtungsrecht nur nach den Confessionen ertheilt sein, oder das Stimmrecht der Juden muß als eben so unschuldig betrachtet werden, als das einer andern Confession, in sofern sich beide nur durch ihr **Veto!** zu äußern vermögen.

welche durch das Eindringen der Juden in alle Sphären des öffentlichen Lebens entstehen müßten, da der Organismus unsers Staats mit dem Christenthum eng verwachsen, ja seine Institutionen auf dasselbe begründet sind.

Im entgegengesetzten Sinne wurde auf das in der Bundesacte Artikel 16 gegebene Versprechen in Betreff der Juden-Emancipation erinnert. Der Fürst Hardenberg habe schon im Jahre 1812 vor dem Erlaß des Edictes gesagt, dasselbe sei in die vier Worte: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, zu fassen.*)

In Folge dieser Debatten beschloß nun die Versammlung:

Die Petition in ihrem ganzen Umfange nicht zu befürworten.

Der Ausschuß hatte das Amendement gestellt:

Soll auf Emancipation der Juden unter der Bedingung angetragen werden, daß sie auf die von ihrer Religion gebotenen Gebräuche Verzicht leisten, insofern diese gegen die den Christen gebotenen Gebräuche verstoßen?

Doch auch dieses wurde überwiegend abgelehnt; dagegen die Frage:

Soll Allerhöchsten Orts gebeten werden, daß die in dem Edict vom 11. März 1812 den Juden ertheilten Rechte wieder hergestellt werden?

mit 57 bejahenden gegen 25 verneinende Stimmen zur Petition erhoben.

---

g. Westphalen und Pommern.

Es sind uns aus diesen beiden Provinzen die Resultate der in Bezug auf das vorliegende Thema stattgefundenen Ver-

---

*) Und mit Hardenberg stimmen im Grunde auch die Ansichten aller Staatsmänner; denn nur auf dieses Princip gegründet ist der Zustand der Staatsbürger als ein gerechter zu betrachten. Wir wollen hier nicht einzelne Stimmen derselben sammeln und verweisen des Weiteren nur auf von Strombeck's neueste Schrift über die Emancipation der Juden.

handlungen nicht bekannt geworden; aus der Provinz Westphalen aus dem Grunde, weil die Mittheilung der Landtagsverhandlungen überhaupt noch nicht vollständig erfolgt ist, obwohl man sich der Hoffnung überlassen kann, daß nunmehr wohl die Schwierigkeiten beseitigt sein werden, welche der Veröffentlichung entgegen standen.

Daß sich in der Provinz Westphalen ein nicht minder reges Interesse für die Sache kundgab, als in andern Provinzen, läßt sich aus dem folgern, was bereits auf frühern Landtagen vorgegangen war, Vorgänge welche der Clerus nicht mit günstigen Augen betrachtete, indem er, und zwar zunächst von evangelischer Seite, Protest einlegte gegen dieselben und die Folgen, welche sie etwa haben könnten. Daß durch diese Proteste der, wenn auch einzelnen Synoden, die Meinung und Ansicht des Volkes nicht irre geleitet wurde, geht schon aus den Anträgen hervor, welche der diesjährigen Versammlung der Provinzial-Stände Westphalens vorlagen, unter denen die Petition eines städtischen Abgeordneten:

auf Aufhebung des die Juden beschränkenden Gesetzes vom 20. September 1836

lautet, mehrere andere jedoch, darunter eine von Bürgern der Stadt Paderborn:

auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung

gerichtet sind.

Wir bedauern, das Ergebniß dieser Petitionen noch nicht mittheilen zu können, sind aber überzeugt, daß es sich gewiß nicht an die ungünstigsten anschließen wird, welche wir in den bisherigen Verhandlungen der andern Provinzen sich herausstellen sahen, denn an Freimüthigkeit und an liberaler Gesinnung stehen die Bewohner Westphalens ihren Nachbarn, den Rheinländern nicht nach. Nur in der Provinz Pommern scheint man mindere Theilnahme an der Angelegenheit bewiesen zu haben, wenigstens liefern die öffentlichen Blätter keine Documente für das Gegentheil. Indessen ist auch von dieser Provinz zu erwarten, daß sie dem, was in der Hauptstadt des Staats vorgegangen ist, sich anschließe, und daß jedenfalls die dort erhobenen Stimmen auch als die ihrigen betrachtet werden können. Wir bedauren zugleich, von den Ver-

handlungen ihrer Stände-Versammlung überhaupt verhältnißmäßig nur so wenig Mittheilungen erhalten zu haben.

Indem wir hiermit die Zusammenstellung schließen, können wir nicht umhin, nochmals unsere bereits ausgesprochene Ansicht zu wiederholen, daß es nicht der Staat, sondern daß es die Kirche ist, welche die Bedenken hervorruft, die man gegen die Emancipation der Juden haben zu müssen glaubt, und daß der Staat, wenn er sich durch diese Bedenken leiten läßt, wie wir glauben, seine Freiheit und Selbstständigkeit Rücksichten zum Opfer bringt, deren leitendes Princip historisch so oft schon sein Ansehen, seine Macht untergraben, den Herrn zum Diener gemacht und sogar seine Existenz gefährdet hat. Nicht der Staat darf Diener der Kirche, sondern diese muß Dienerin des Staates sein und ist es, wie formell verschieden sich dieselbe auch nach Außen gestaltet, nur so lange, als sie nicht Veranlassung wird, daß ein Theil der Bewohner und Mitglieder des Staatsverbandes in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt wird.

Aber noch eine andere Ansicht drängt sich uns unwillkürlich auf, eine Inconsequenz, die der Staat andern Staaten gegenüber begeht, in denen nicht das kirchliche Princip des Christenthums das herrschende ist. Wir erinnern nur an die Vorgänge in Syrien und dem Oriente, dessen christliche Mitbewohner der den Religionsvorschriften des Islam ergebenen Regierung unterworfen sind. Wenn auch weniger direct als die beiden Großmächte Europa's, die sich in die Seeherrschaft theilen, so ist doch die Großmacht Preußen indirect bei der Anforderung betheiligt, welche man an die türkische Regierung stellt, nämlich die, den christlichen Bewohnern gleiche, wo nicht überwiegende Rechte und Berechtigungen einzuräumen, als der türkischen Bevölkerung. Was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch! kann man wohl nicht mit Unrecht ausrufen, wenn man die hierauf bezüglichen Mittheilungen in den öffentlichen Blättern liest.

Doch Muth! Die Bahn ist gebrochen und rüstige Kämpfer haben sich für die Sache des Rechts und der Humanität in die Schranken gestellt. Aber der Kampf ist noch nicht beendet und

der Sieg noch nicht errungen. Mag jener immerhin noch eine Weile dauern; der Ausgang, den er endlich nehmen wird und nehmen muß, zeigt sich schon in den vorliegenden Resultaten und wenn dann der Sieg entschieden sein wird, dann feiert die Menschheit einen neuen, einen schönen Triumph.

Druck von J. Petsch in Berlin.